

Ladenöffnung an Sonn-/Feiertagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW)

hier: Adventsmarkt in Brackwede

1. Veranstaltung

- Charakter: Adventsmarkt, der seit über zwei Jahrzehnten unter Einbeziehung der Räumlichkeiten der Kirche stattfindet
- Umfang: von Freitag bis Sonntag (zweiter Advent)
- Programm: Veranstaltungsbühne mit weihnachtlichem Festprogramm sowie weihnachtlicher Livemusik, Beiträge von Kindergärten und Schulen, zwei bis drei Kinderkarussells, ca. 20 Stände („Verkaufsbuden“). Es finden statt: Gottesdienste, traditionelle Nikolausandacht mit Geschenkaktionen für die Kinder, Krippenausstellung, Presbyterium, weihnachtliche HobbykünstlerInnen-Ausstellung, „Rudel-Singen“
- Besucheranzahl: täglich bis zu 5000
- Werbemaßnahmen: Programmhefte, Plakate, Radio- und Zeitungswerbung, soziale Medien
- Veranstaltungsfläche: Treppenplatz, kleiner und großer Kirchenplatz (Platz der ev. Bartholomäus-Kirche sowie des ev. Gemeindezentrums), Kirche, Gemeindesaal, evtl. Stände (Speisen und Getränke) entlang der Hauptstr., Südring Hausnummern 7, 9 und 100

2. rechtliche Begründung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Adventsmarkt in Brackwede hat mittlerweile seit über zwanzig Jahren einen festen Platz im Veranstaltungsprogramm des Stadtbezirks. Es findet ein umfangreiches kulturelles Programm mit vielen typisch weihnachtlichen Aktionen statt (traditionelle Nikolausandacht, Posaunenchor, gemeinsames Singen, Geschenkaktionen für Kinder, Ausstellungen von Hobbykünstlern usw.). Der Charakter des Festes zeigt deutlich, dass es sich hier um keinen Evidenzfall (sogenannten Hüpfburgveranstaltungen) handelt, sondern um eine Veranstaltung die grundsätzlich die Voraussetzungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW, hier: § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1) erfüllt.

Der angemeldete Verkaufsbereich der für den Veranstaltungssonntag von 13 bis 18 Uhr beabsichtigten Ladenöffnung stellt sich wie folgt dar: Hauptstraße von Einmündung Wikingerstr. bis Einmündung Berliner Str., Kirchplatz der Bartholomäuskirche, Treppenplatz; Treppenstr.; Vogelruth.

Für die og. Bereiche ist die von § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW geforderte räumliche Nähe zur Veranstaltung zumindest in der Breite zu verneinen. Zwar sind im Wesentlichen Straßenzüge erfasst, die der fußläufigen Zuführung von Besucherinnen und Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen. Darüber hinaus verbindet die Hauptstraße den Veranstaltungsbereich mit mehreren Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs.

Allerdings ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass aus § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW nicht gefolgert werden kann, dass die bloße räumliche Nähe schon ausreicht, um eine Ladenöffnung rechtfertigen zu können. Vielmehr muss zwischen Veranstaltung und der Ladenöffnung ein angemessenes Verhältnis bestehen. Ob eine Ladenöffnung an Sonntagen überhaupt und mit welchen Sortimenten und in welchem räumlichen Zuschnitt zulässig ist, richtet sich vielmehr nach Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung.

Bei dem vorliegenden Adventsmarkt handelt es sich mit ca. 3 000 bis maximal 5 000 zu erwartenden Besuchern um eine im Verhältnis zu den Brackweder Volksfesten „Schweinemarkt“ und „Glückstalertage“ deutlich kleinere Veranstaltung, so dass der zulässige räumliche Bereich der Ladenöffnung sorgfältiger,

d.h. enger zu bestimmen ist. Betrachtet man die für die Ladenöffnung angemeldeten Straßenzüge fällt auf, dass der Verkaufsbereich nicht in ein angemessenes Verhältnis zur Veranstaltung gesetzt wurde. Indiz hierfür ist, dass sich die angestrebte Ladenöffnung über einen nahezu deckungsgleichen Bereich erstrecken soll, wie bei den wesentlich vorgenannten Brackweder Veranstaltungen, die mit jeweils weit mehr als 20.000 und bis zu 70.000 Besucherinnen und Besucher deutlich stärker frequentiert sind. Bei der Festlegung des Verkaufsbereiches ist daher davon auszugehen, dass ausschließlich wirtschaftliche Gründe herangezogen wurden und der Faktor Veranstaltungsgröße nicht herangezogen wurde. Vor einer positiven Beurteilung der räumlichen Nähe wäre daher der Verkaufsbereich deutlich zu reduzieren. So kann für die Straßenzüge Kirchplatz, Treppenplatz, Treppenstr. (Entfernung Kirchplatz bis Ende Treppenstr. ca. 280m), Vogelruth (Entfernung zum Kirchplatz: ca 200m) sowie Hauptstraße bis maximal zur Einmündung Wikingerstr. eine räumliche Nähe begründet werden. Alle darüber hinausgehenden bzw. weiteren gemeldeten Verkaufsbereiche liegen hingegen außerhalb der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung Adventsmarkt.

Ob eine Ausweitung der Veranstaltung durch weitere Verkaufsstände auch eine selbstverständliche Ausweitung des räumlichen Verkaufsbereichs zufolge hätte, ist zweifelhaft. Zwar gibt der Veranstalter an, Stände auf der Hauptstr. sowie am Südring positionieren zu wollen, doch wird hierdurch nicht gleichzeitig eine Aufwertung der Anziehungskraft der Veranstaltung erreicht. Vielmehr wird hierdurch der Eindruck erweckt, dass die Stände aufgestellt werden um eine Ladenöffnung überhaupt erst zu ermöglichen (Beispiel: Würstchen- oder Glühweinstand vor Rossmann).

Vor diesem Hintergrund kann die Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung auch nicht ausreichen, um die zur Verkaufsöffnung gemeldeten Märkte Ikea (Südring 7), expert Waldecker (Südring 40) und Hellweg (Südring 100) von der Sonntagsöffnung profitieren zu lassen, zumal bereits die räumliche Nähe dieser Märkte im Zusammenhang mit den Veranstaltungen Glückstalertage und Schweinemarkt verneint werden musste.

3. Ergebnis der Prüfung

Aufgrund des fehlenden Veranstaltungsbezuges sowie in weiten Teilen fehlender räumlicher Nähe, kann eine Ladenöffnung nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW nicht im beantragten Umfang begründet werden. Der Verkaufsbereich ist daher auf folgende Straßenzüge zu reduzieren:

- Kirchplatz (bleibt)
- Treppenplatz (bleibt)
- Treppenstr. (bleibt)
- Vogelruth (bleibt)
- Hauptstraße bis Einmündung Wikingerstr. (Entfernung Kirchplatz bis Hauptstr. Einmündung Wikingerstr.: ca. 270m) (verkürzt)
- Vogelruth (bleibt)
- entfällt: Wikingerstr.

Ladenöffnung an Sonn-/Feiertagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW)

hier: Frühlingserwachen

1. Veranstaltung

- Charakter: bisher nicht durchgeführtes Straßenfest,
- Umfang: letztes Wochenende im März
- Programm: ein genaues Programm konnte von der Werbegemeinschaft bisher nicht vorgelegt werden
- Besucheranzahl: es werden ca. 20 000 Besuchern an drei Tagen erwartet
- Werbemaßnahmen: Programmhefte, Plakate, Radio- und Zeitungswerbung, soziale Medien
- Veranstaltungsfläche: beabsichtigt: Hauptstr. von der Post bis Berliner Str., Kirchplatz, Treppenplatz, Treppenstr. Germanenstr. von Einmündung Hauptstr. bis Einmündung Gotenstr. evtl. weitere, Änderungen möglich

2. rechtliche Begründung des räumlichen Geltungsbereiches

Sonn- und Feiertage sind verfassungsrechtlich als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung geschützt (s. Art. 140 Grundgesetz i.V.m. Art 139 Weimarer Verfassung). Dieser Schutz gewährleistet auch, dass der allgemeine Charakter eines solchen Tages, als Tag der Arbeitsruhe wahrnehmbar sein muss. Nur ausnahmsweise kann an diesen Tagen eine Ladenöffnung erfolgen (Regel-Ausnahme-Verhältnis). Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu festgestellt, dass es zur Wahrung des Ausnahmecharakters erforderlich ist, dass die öffentliche Wirkung einer am Sonn- oder Feiertag stattfindenden Veranstaltung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss (vgl. BVerwG, 8 CN 2.14 v. 11.11.2015). Stets muss das Regel-Ausnahme-Verhältnis erhalten bleiben.

Gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW kann die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen durch Vorliegen eines öffentlichen Interesses legitimiert werden. Das Vorliegen eines öffentlichen Interesses wird insbesondere dann angenommen, wenn die Ladenöffnung im Zusammenhang mit einem örtlichen Fest, Markt, einer Messe oder eine ähnlichen Veranstaltung erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG). Dabei ist jedoch stets darauf zu achten, dass die Ladenöffnung nur als Annex der anlassgebenden Veranstaltung in Erscheinung treten darf (BVerwG ebd.). Der vorgenannte Zusammenhang wird grundsätzlich vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zu einer örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW).

Das OVG NRW hat vor dem Hintergrund des reformierten LÖG NRW deutlich gemacht, dass ein öffentliches Interesse nicht vorliegt, sofern ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse (Shopping-Interesse) potenzieller Käufer besteht. Die örtlichen Ordnungsbehörden haben trotz der gesetzlich verankerten Sachgründe (§ 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW) sowie der Vermutungsregelung in Satz 3 der Vorschrift, anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise zu begründen, ob einer der normierten Sachgründe tatsächlich vorliegt und hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung – auch hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereiches – zu rechtfertigen (OVG NRW, 4 B 571/18 v. 27. 04.2018).

Die für den Bezirk Brackwede angemeldete Veranstaltung „Frühlingserwachen“ fanden bisher nicht statt und soll von der Werbegemeinschaft Brackwede neu etabliert werden. Die „erste Planung“ sieht vor, dass z.B. Ketten mit Frühlingsblumen gebildet werden und der Termin mit einer „Länderwoche“ kombiniert wird. Es handelt sich hierbei jedoch ausschließlich um erste Überlegungen.

Um als Ordnungsbehörde dem Auftrag einer Einzelfallprüfung gerecht werden zu können, werden ausführliche Angaben zum Charakter, zur Größe und zum Zuschnitt der Veranstaltung benötigt (s. S. 13 der Anlage zur Anwendungshilfe des Ministeriums für Wirtschaft NRW). Nur dann kann die erforderliche Abwägung der Interessen erfolgen und abschließend beurteilt werden, ob ein dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Art. 140 GG i.V.m. Art 139 WRV genügender Sachgrund für die beabsichtigte sonntägliche Ladenöffnung besteht.

Sämtliche vorliegenden Angaben des Veranstalters sind in der Summe jedoch zu wagen, um eine Abwägung der Interessen vornehmen und ggf. eine Ausnahme der verfassungsmäßig garantierten Regel der Sonntagsruhe rechtfertigen zu können. Derzeit erscheint es sehr fraglich, ob die dargestellten Programmpunkte ausreichen werden, um einen Veranstaltungscharakter i.S.d. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG begründen zu können.

3. Ergebnis der Prüfung

Aufgrund unzureichender Angaben im Hinblick auf die beabsichtigte Veranstaltung kann zum jetzigen Zeitpunkt eine sachgerechte Prüfung nicht vorgenommen werden. Eine Öffnung der Läden kann daher derzeit nicht gerechtfertigt werden.

Ladenöffnung an Sonn-/Feiertagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW)

hier: Glückstalertage in Brackwede

1. Veranstaltung

- Charakter: Straßenfest, das mittlerweile seit 44 Jahren stattfindet und an das Alter und die Entstehung der Siedlung Brackwede erinnern soll.
- Umfang: von Freitag bis Sonntag am zweiten Wochenende im Oktober
- Programm: Reihen- und Kirmesfahrergeschäfte (ca. 60) sowie Speise- und Getränkestände (ca. 35) auf der Hauptstraße; Autoscooter auf dem Treppenplatz; Kinderparadies, zwei Flohmärkte mit ca. 190 Ständen, Autoausstellung in der Germanenstraße (ca. 15 PkW); Veranstaltungszelt mit Musikkapelle, Bierzeltgarnituren
- Besucheranzahl: täglich ca. 50 000, Sonntags bis zu 70 000
- Werbemaßnahmen: Programmhefte, Plakate, Radio- und Zeitungswerbung
- Veranstaltungsfläche: Hauptstraße von Einmündung Gaswerkstraße bis Einmündung Berliner Straße; Kirchplatz; Treppenplatz; Treppenstraße; Germanenstraße von Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gotenstraße; Kolck-Parkplatz (Normannenstraße)

2. rechtliche Begründung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Verkaufsbereich, der für den Veranstaltungssonntag von 13 bis 18 Uhr beabsichtigten Ladenöffnung umfasst folgende Straßenzüge: Hauptstraße von Einmündung Gaswerkstr. bis Einmündung Berliner Str., Westfalenstr. von Hauptstraße bis Gotenstr., Kirchplatz, Treppenplatz, Treppenstr., Germanenstr. von Einmündung Hauptstr. bis Einmündung Gotenstr., Wikingerstr. von Einmündung Hauptstr. bis Einmündung Gotenstr., Vogelruth.

Die Veranstaltung findet im Zentrum von Brackwede statt und ist eines der besucherstärksten Feste Bielefelds. Als nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetztes Volksfest erfüllt es grundsätzlich die Voraussetzung einer Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW (s. Beschluss des VG Minden vom 26.07.18, 3 L 932/18).

Die Verkaufsbereiche sind mit der Veranstaltungsfläche weitestgehend deckungsgleich. Die Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erstreckt sich auf die vorgenannten Straßenzüge, so dass eine unmittelbare räumliche Nähe für diese Bereiche gegeben ist. Dies gilt insbesondere auch unter Berücksichtigung der Besucherzahl von ca. 50.000 bzw. bis zu 70.000 am Veranstaltungssonntag.

Hingegen reicht die Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung nicht aus, um die vom Veranstalter zur Verkaufsöffnung gemeldeten Märkte Ikea (Südring 7), expert Waldecker (Südring 40) und Hellweg (Südring 100) ebenfalls von der Sonntagsöffnung profitieren zu lassen.

Alle drei Geschäfte liegen deutlich außerhalb der Veranstaltungsfläche (Ikea ca. 2 km, expert Waldecker ca. 1,8 km und Hellweg ca. 1,9 km), so dass bereits eine optische Nähe nicht hergestellt werden kann. Ein funktionaler Bezug besteht ebenfalls nicht, da die Märkte durch mehrere Wohngebiete von der Veranstaltungsfläche getrennt sind. Darüber hinaus hat das VG Minden festgestellt, dass allein der Umstand, dass die Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher die außerhalb des Veranstaltungsbereichs liegenden Parkplätze und -häuser nutzen und von dort aus die Veranstaltung aufsuchen, noch nicht die erforderliche veranstaltungsbedingte Prägung der Zugangswege belegt

(Beschluss vom 26.07.18 – Az. 3 L 932/18- m.w.N.). Vielmehr sind weitere besondere Umstände erforderlich, wie etwa dass die Parkhäuser schon durch die erwarteten Veranstaltungsbesucher allein annähernd ausgelastet sind und diese dann die durch ein umfangreiches Einzelhandelsangebot gekennzeichneten Zugangswege nutzen. Solche besonderen Umstände liegen hier jedoch nicht vor. Die Zugangswege führen - sofern sie überhaupt von Besuchern dieser Veranstaltung genutzt werden – durch Wohngebiete, die nicht durch ein umfangreiches Einzelhandelsangebot gekennzeichnet sind. Eine Nutzung der Parkmöglichkeiten mit anschließendem (fußläufigen) Besuch der Veranstaltung, wird aufgrund der Entfernung zudem in den seltensten Fällen erfolgen. Auch aufgrund des Charakters (große Ketten) und des Sortiments (Möbel, Baumarkt, Elektroartikel) der Geschäfte lässt sich kein Bezug zur Veranstaltung herstellen. Dass diese Firmen Hauptsponsoren sind, vermag den erforderlichen (räumlichen) Bezug ebenfalls nicht begründen. Die von den Glückstalertagen ausgehende Ausstrahlungswirkung reicht letztlich nicht aus, um die Sonntagsöffnung der in der Peripherie befindlichen Verkaufsstellen als Annex zur Veranstaltung erscheinen zu lassen und damit einen Zusammenhang zur Veranstaltung zu begründen.

Darüber hinaus kann ein öffentliches Interesse an der Öffnung der drei Märkte wegen einer Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit des Stadtgebiets als attraktiver und lebenswerter Standort (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LÖG NRW) nicht allein mit der – zweifelsfrei vorhandenen – Anziehungskraft der Verkaufsstellen begründet werden. Hierin kommt letztlich nichts anderes als das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Kundinnen und Kunden zum Ausdruck. Vielmehr müssen weitere unter dem Gesichtspunkt einer Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Kommune grundsätzlich beachtliche Umstände hinzutreten. Um dem gebotenen Regel-Ausnahme-Verhältnis gerecht zu werden, müssen die in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2-5 LOG NRW genannten Ziele gerade in dem für die Ladenöffnung vorgesehenen Bereich in bestimmter Weise betroffen sein. Weder das Shopping-Interesse der Kunden noch das Umsatzinteresse der Läden stellen allein einen Sachgrund zur Sonntagsöffnung dar (s. Beschluss OVG NRW vom 27.04.18; Beschluss des VG Minden vom 26.7.2018 Az. 3 L 932/18 -Az. 4 B 571/18-). Weitere Anhaltspunkte dafür, dass Aktivitäten gerade auf das Ziel der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde abzielen, sind hier nicht erkennbar. Ebenso hat das OVG NRW in seinem Beschluss vom 27.04.18 entschieden, dass auch die ganzjährige Konkurrenzsituation zum Online-Handel allein nicht geeignet ist, unter den Gesichtspunkten des Erhalts, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsgebots (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LÖG NRW) ein öffentliches Interesse an einer Ladenöffnung zu begründen. Im Übrigen ist beim Zusammenwirken von Veranstaltungen und flankierenden Sonntagsladenöffnungen die Ladenöffnung aufgrund des verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses typischerweise - auch bei den in Beispielen nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2-5 LÖG NRW - auf den räumlichen Bereich der jeweiligen Veranstaltung beschränkt. Ein Sachgrund für die Öffnung der am Rande der peripherieliegenden drei großen Märkte ist nicht hier vorhanden.

3. Ergebnis der Prüfung

Bei den nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzten Glückstalertagen handelt es sich um eine historisch gewachsene Veranstaltung, die im gesamten Stadtgebiet bekannt und beliebt ist. Aufgrund der mehr als 40-jährigen Historie ist davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil der Besucher wegen der Veranstaltung und nicht wegen der Verkaufsöffnung nach Brackwede kommt. Die Glückstalertage würden auch unabhängig von einer Ladenöffnung durchgeführt. Die genannten Verkaufsbereiche liegen in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Veranstaltungsfläche, so dass eine optische und funktionale Verbindung zu den Glückstalertagen besteht. Die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW wird somit erfüllt. Unter den in diesem Einzelfall festgestellten und mit dem verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutz abgewogenen öffentlichen Interessen, kann die Ladenöffnung ausnahmsweise gerechtfertigt werden.

Anders zu beurteilen ist das Ergebnis hinsichtlich der Läden Ikea, expert Waldecker und Hellweg. Hier kann der erforderliche räumliche Bezug zur Veranstaltung nicht hergestellt werden, so dass diese von der Möglichkeit der Ladenöffnung auszuschließend sind.

Ladenöffnung an Sonn-/Feiertagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW)

hier: Schweinemarkt in Brackwede

1. *Veranstaltung*

- Charakter: traditionelles Volksfest, das seit mittlerweile 576 Jahren stattfindet
- Umfang: von Freitag bis Sonntag vor dem letzten Montag im August
- Programm: Veranstaltungsbühne mit Live-Musik, Kultur- und sonstigen Unterhaltungsbeiträgen, Speise- und Getränkestände, teilweise unter kleineren (Fest-)Zelten, 5 Speise- und Getränkestände; Gottesdienst, 10 Verkaufs- und Informationsstände, Fahrgeschäft, professioneller Kreativmarkt im großen Veranstaltungszelt; Kinderparadies "umsonst und draußen" mit rd. 50 verschiedenen Spielgeräten und in Regenbogenzelten; Rollschuhbahn im Stadtpark, Dorfkirmes Getränkestand mehreren Speisestände, weitere Fahrgeschäfte, mobile Straßenkünstler
- Besucheranzahl: täglich zw. 25 000 und 30 000
- Werbemaßnahmen: Programmhefte, Plakate, Radio- und Zeitungswerbung
- Veranstaltungsfläche: Treppenplatz, Treppenstr. Parkplatz „An der Brücke“, Marktplatz, Brackweder Stadtpark

2. *rechtliche Begründung des räumlichen Geltungsbereichs*

Der Verkaufsbereich der für den Veranstaltungssonntag von 13 bis 18 Uhr beabsichtigten Ladenöffnung umfasst folgende Straßenzüge: Hauptstraße von Einmündung Westfalenstr. bis Einmündung Berliner Str., Kirchplatz der Bartholomäuskirche, Treppenplatz, Treppenstr., Germanenstr. von Einmündung Hauptstr. bis Einmündung Gotenstr., Wikingerstr. von Einmündung Hauptstr. bis Einmündung Gotenstr., Vogelruth.

Die Veranstaltung findet im Zentrum von Brackwede statt und ist mit täglich ca. 25 000 bis 30 000 Besuchern eines der besucherstärksten Feste Bielefelds. Als nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetztes Volksfest erfüllt es grundsätzlich die Voraussetzung einer Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW (s. Beschluss des VG Minden vom 26.07.18, 3 L 932/18).

Soweit es die Straßenzüge Kirchplatz, Treppenstr., Treppenplatz und Vogelruth betrifft, liegt eine räumliche Nähe zur Veranstaltung vor, so dass die in § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW normierte Vermutung eines Zusammenhangs greift und ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung angenommen werden kann.

Hinsichtlich der übrigen Straßenzüge, die ausnahmslos der fußläufigen Zuführung von Besucherinnen und Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen, kann aufgrund der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung ebenfalls ein räumlicher Zusammenhang zur Veranstaltung unterstellt werden. Dies gilt insbesondere auch unter Berücksichtigung der Zahl der erwarteten Besucherinnen und Besucher von bis zu 30 000 täglich. Über die Hauptstraße sind zum einen zahlreiche Parkmöglichkeiten zu erreichen und zum anderen verbindet sie den Veranstaltungsbereich mit mehreren Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs. Darüber hinaus ist die Zuwegung durch ein umfangreiches Einzelhandelsangebot gekennzeichnet und wird so in die Veranstaltung einbezogen.

Hingegen reicht die Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung nicht aus, um die vom Veranstalter zur Verkaufsöffnung gemeldeten Märkte Ikea (Südring 7), expert Waldecker (Südring 40) und Hellweg (Südring 100) ebenfalls von der Sonntagsöffnung profitieren zu lassen. Alle drei Geschäfte liegen deutlich außerhalb der Veranstaltungsfläche (Ikea ca. 2 km, expert Waldecker ca. 1,8 km und Hellweg ca. 1,9 km), so dass bereits eine optische Nähe nicht hergestellt werden kann. Ein funktionaler Bezug besteht ebenfalls nicht, da die Märkte durch mehrere Wohngebiete von der Veranstaltungsfläche getrennt sind.

Darüber hinaus hat das VG Minden festgestellt, dass allein der Umstand, dass die Veranstaltungsbesucherinnen und –besucher die außerhalb des Veranstaltungsbereichs liegenden Parkplätze und –häuser nutzen und von dort aus die Veranstaltung aufsuchen, noch nicht die erforderliche veranstaltungsbedingte Prägung der Zugangswege belegt (Beschluss vom 26.07.18 – Az. 3 L 932/18- m.w.N.). Vielmehr sind weitere besondere Umstände erforderlich, wie etwa dass die Parkhäuser schon durch die erwarteten Veranstaltungsbesucher allein annähernd ausgelastet sind und diese dann die durch ein umfangreiches Einzelhandelsangebot gekennzeichneten Zugangswege nutzen. Solche besonderen Umstände liegen hier jedoch nicht vor. Die Zugangswege führen - sofern sie überhaupt von Besuchern dieser Veranstaltung genutzt werden – durch Wohngebiete, die nicht durch ein umfangreiches Einzelhandelsangebot gekennzeichnet sind. Eine Nutzung der Parkmöglichkeiten mit anschließendem (fußläufigen) Besuch der Veranstaltung, wird aufgrund der Entfernung zudem in den seltensten Fällen erfolgen. Auch aufgrund des Charakters (große Ketten) und des Sortiments (Möbel, Baumarkt, Elektroartikel) der Geschäfte lässt sich kein Bezug zur Veranstaltung herstellen. Dass diese Firmen Hauptsponsoren sind, vermag den erforderlichen (räumlichen) Bezug ebenfalls nicht begründen. Die von den Glückstalertagen ausgehende Ausstrahlungswirkung reicht letztlich nicht aus, um die Sonntagsöffnung der in der Peripherie befindlichen Verkaufsstellen als Annex zur Veranstaltung erscheinen zu lassen und damit einen Zusammenhang zur Veranstaltung zu begründen.

Darüber hinaus kann ein öffentliches Interesse an der Öffnung der drei Märkte wegen einer Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit des Stadtgebiets als attraktiver und lebenswerter Standort (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LÖG NRW) nicht allein mit der – zweifelsfrei vorhandenen – Anziehungskraft der Verkaufsstellen begründet werden. Hierin kommt letztlich nichts anderes als das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Kundinnen und Kunden zum Ausdruck. Vielmehr müssen weitere unter dem Gesichtspunkt einer Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Kommune grundsätzlich beachtliche Umstände hinzutreten. Um dem gebotenen Regel-Ausnahme-Verhältnis gerecht zu werden, müssen die in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2-5 LOG NRW genannten Ziele gerade in dem für die Ladenöffnung vorgesehenen Bereich in bestimmter Weise betroffen sein. Weder das Shopping-Interesse der Kunden noch das Umsatzinteresse der Läden stellen allein einen Sachgrund zur Sonntagsöffnung dar (s. Beschluss OVG NRW vom 27.04.18; Beschluss des VG Minden vom 26.7.2018 Az. 3 L 932/18 -Az. 4 B 571/18-). Weitere Anhaltspunkte dafür, dass Aktivitäten gerade auf das Ziel der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde abzielen, sind hier nicht erkennbar. Ebenso hat das OVG NRW in seinem Beschluss vom 27.04.18 entschieden, dass auch die ganzjährige Konkurrenzsituation zum Online-Handel allein nicht geeignet ist, unter den Gesichtspunkten des Erhalts, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsgebots (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LÖG NRW) ein öffentliches Interesse ein einer Ladenöffnung zu begründen. Im Übrigen ist beim Zusammenwirken von Veranstaltungen und flankierenden Sonntagsladenöffnungen die Ladenöffnung aufgrund des verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses typischerweise - auch bei den in Beispielen nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2-5 LÖG NRW - auf den räumlichen Bereich der jeweiligen Veranstaltung beschränkt. Ein Sachgrund für die Öffnung der am Rande der peripherieliegenden drei großen Märkte ist nicht hier vorhanden.

3. Ergebnis der Prüfung

Bei der nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzten Traditionsveranstaltung „Brackweder Schweinemarkt“ handelt es sich um eine historisch gewachsene Veranstaltung, die im gesamten Stadtgebiet bekannt und beliebt ist. Aufgrund der sehr langen Tradition und des Bekanntheitsgrades ist davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil der Besucher wegen der Veranstaltung und nicht wegen der Verkaufsoffnung nach Brackwede kommt. Der Schweinemarkt würden auch unabhängig von einer Ladenöffnung durchgeführt. Die genannten Verkaufsbereiche liegen in unmittelbarer Nähe zur Veranstaltungsfläche, so dass eine optische und funktionale Verbindung zu dem Schweinemarkt besteht. Die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW wird somit erfüllt. Unter den in diesem Einzelfall festgestellten und mit dem verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutz abgewogenen öffentlichen Interessen, kann die Ladenöffnung ausnahmsweise gerechtfertigt werden. Anders zu beurteilen ist das Ergebnis hinsichtlich der Läden Ikea, expert Waldecker und Hellweg. Hier kann der erforderliche räumliche Bezug zur Veranstaltung nicht hergestellt werden, so dass diese von der Möglichkeit der Ladenöffnung auszuschließend sind.

Ladenöffnung an Sonn-/Feiertagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW)

hier: Start in den Sommer, Brackwede

1. Veranstaltung

- Charakter: Straßenfest
- Umfang: erstes Wochenende im Juni
- Programm: ein genaues Programm konnte von der Werbegemeinschaft bisher nicht vorgelegt werden
- Besucheranzahl: es wird mit ca. 20 000 Besuchern an drei Tagen gerechnet
- Werbemaßnahmen: Programmhefte, Plakate, Radio- und Zeitungswerbung, soziale Medien
- Veranstaltungsfläche: beabsichtigt: Hauptstr. von der Post bis Berliner Str., Kirchplatz, Treppenplatz, Treppenstr. Germanenstr. von Einmündung Hauptstr. bis Einmündung Gotenstr. evtl. weitere, Änderungen möglich

2. rechtliche Begründung des räumlichen Geltungsbereiches

Sonn- und Feiertage sind verfassungsrechtlich als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung geschützt (s. Art. 140 Grundgesetz i.V.m. Art 139 Weimarer Verfassung). Dieser Schutz gewährleistet auch, dass der allgemeine Charakter eines solchen Tages, als Tag der Arbeitsruhe wahrnehmbar sein muss. Nur ausnahmsweise kann an diesen Tagen eine Ladenöffnung erfolgen (Regel-Ausnahme-Verhältnis). Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu festgestellt, dass es zur Wahrung des Ausnahmecharakters erforderlich ist, dass die öffentliche Wirkung einer am Sonn- oder Feiertag stattfindenden Veranstaltung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss (vgl. BVerwG, 8 CN 2.14 v. 11.11.2015). Stets muss das Regel-Ausnahme-Verhältnis erhalten bleiben.

Gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW kann die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen durch Vorliegen eines öffentlichen Interesses legitimiert werden. Das Vorliegen eines öffentlichen Interesses wird insbesondere dann angenommen, wenn die Ladenöffnung im Zusammenhang mit einem örtlichen Fest, Markt, einer Messe oder eine ähnlichen Veranstaltung erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG). Dabei ist jedoch stets darauf zu achten, dass die Ladenöffnung nur als Annex der anlassgebenden Veranstaltung in Erscheinung treten darf (BVerwG ebd.). Der vorgenannte Zusammenhang wird grundsätzlich vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zu einer örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW).

Das OVG NRW hat vor dem Hintergrund des reformierten LÖG NRW deutlich gemacht, dass ein öffentliches Interesse nicht vorliegt, sofern ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse (Shopping-Interesse) potenzieller Käufer besteht. Die örtlichen Ordnungsbehörden haben trotz der gesetzlich verankerten Sachgründe (§ 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW) sowie der Vermutungsregelung in Satz 3 der Vorschrift, anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise zu begründen, ob einer der normierten Sachgründe tatsächlich vorliegt und hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung – auch hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereiches – zu rechtfertigen (OVG NRW, 4 B 571/18 v. 27. 04.2018).

Die für den Bezirk Brackwede angemeldete Veranstaltung „Start in den Sommer“ fand in dieser Form bisher nicht statt, ist jedoch eine Terminverlegung des „Brackweder Frühlings“, der jeweils am vorletzten Sonntag im April stattfand. Ein genaues Programm wurde nicht vorgelegt, sollte aber dem bewährten Ablauf des „Brackweder Frühlings“ entsprechen.

Um als Ordnungsbehörde dem Auftrag einer Einzelfallprüfung gerecht werden zu können, werden ausführliche Angaben zum Charakter, zur Größe und zum Zuschnitt der Veranstaltung benötigt (s. S. 13 der Anlage zur Anwendungshilfe des Ministeriums für Wirtschaft NRW). Nur dann kann die erforderliche Abwägung der Interessen erfolgen und abschließend beurteilt werden, ob ein dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Art. 140 GG i.V.m. Art 139 WRV genügender Sachgrund für die beabsichtigte sonntägliche Ladenöffnung besteht.

Die Informationen hinsichtlich Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht bzw. nur unzureichend vor. Sämtliche Angaben des Veranstalters sind in der Summe zu wagen, um eine Abwägung der Interessen vornehmen und ggf. eine Ausnahme der verfassungsmäßig garantierten Regel der Sonntagsruhe rechtfertigen zu können.

Zum einen erscheint es fraglich, ob die vom Veranstalter u.a. vorgesehenen Veranstaltungspunkte ausreichen, um überhaupt einen Veranstaltungscharakter i.S.d. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG begründen zu können und inwieweit Besucherinnen und Besucher auch unabhängig von einer Ladenöffnung nach Brackwede kommen würden.

Zum anderen kann auch der geltend gemachte Verkaufsbereich nicht gerechtfertigt werden, da die erforderliche räumliche Nähe zur Veranstaltung nicht plausibel dargelegt wurde. So lässt sich anhand der vorliegenden Informationen beispielsweise nicht nachvollziehen, in welchen Bereichen was für Programmpunkte stattfinden werden. Die Angaben reichen jedenfalls nicht aus, um die von der Rechtsprechung regelmäßig geforderte Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung im Hinblick auf den räumlichen Geltungsbereich bewerten und damit einen räumlichen Bereich abgrenzen zu können.

3. Ergebnis der Prüfung

Aufgrund unzureichender Angaben im Hinblick auf die beabsichtigte Veranstaltung kann zum jetzigen Zeitpunkt eine sachgerechte Prüfung nicht vorgenommen werden. Eine Öffnung der Läden kann daher derzeit nicht gerechtfertigt werden.

Ladenöffnung an Sonn-/Feiertagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW)

hier: Adventsmarkt, Heepen

1. Veranstaltung

- Charakter: Adventsmarkt, ausgerichtet von der Werbegemeinschaft
- Umfang: Freitag bis Sonntag (= 2 Advent)
- Programm: 7 Gastronomiestände, Karussell, Verkauf von Gebäck und Gebasteltem durch die Grundschule Am Homersen und das Gymnasium Heepen, Märchenzelt (Lesungen durch die Stadtteilbibliothek Heepen), Ausstellungen im Bezirksamt
- Besucherzahl: ca. 3 000
- Einzugsbereich: insbesondere Ortsteil Heepen und direkte Umgebung
- Werbemaßnahmen: Plakate, Handzettel, Quiz für Kinder zu einem Thema, Zeitungswerbung, Veranstaltungskalender, Internetseiten
- Veranstaltungsfläche: Amtsplatz Heepen

2. rechtliche Begründung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Adventsmarkt in Heepen hat mittlerweile seit gut 20 Jahren einen festen Platz im Veranstaltungsprogramm des Stadtbezirks. Es findet ein umfangreiches kulturelles Programm (Live-Musik, Aufführungen) statt, vielfach von Schülerinnen und Schülern der Heeper Schulen organisiert. Der Charakter des Festes zeigt deutlich, dass es sich hier um keinen Evidenzfall (sogenannten Hüpfburgveranstaltungen) handelt, sondern um eine Veranstaltung die grundsätzlich die Voraussetzungen LÖG NRW (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1) erfüllt.

Der Verkaufsbereich der für den Veranstaltungssonntag von 13 bis 18 Uhr beabsichtigten Ladenöffnung umfasst folgende Straßenzüge („kleines Dreieck“): Salzufler Str. zwischen Kreuzung Altenhagener Str. Kreuzung Hassebrock, Hillegosser Str. von Einmündung Salzufler Str. bis Kreuzung Hassebrock, Hassebrock, Heeper Str. 440 und 442, Am Teigelhof 2.

Für den, vor dem Hintergrund der verhältnismäßig kleinen Veranstaltung (ca. 3000 Besucher) eng gezogenen, räumlichen Bereich, ist die von § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG geforderte räumliche Nähe zu bejahen, da ausschließlich Straßenzüge erfasst sind, die entweder direkt innerhalb des Veranstaltungsbereichs liegen oder aber der fußläufigen Zuführung von Besucherinnen und Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen. Die Veranstaltung strahlt somit auf die vorgenannten Straßenzüge aus und rechtfertigt die Annahme einer unmittelbaren räumlichen Nähe für diese Bereiche.

So handelt es sich bei der Hillegosser Str. um eine Einbahnstraße, die zwingend befahren werden muss, sofern die Besucherinnen und Besucher von der Altenhagener Str. kommend, die Veranstaltung erreichen möchten. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann davon ausgegangen werden, dass in diesen Fällen die großzügigen Parkmöglichkeiten (Parkbuchten, Parkplätze Sparkasse und ehemalige Volksbank) innerhalb des Bereichs Hillegosser Str. und Hassebrock regelmäßig in Anspruch genommen werden. Da der Amtsplatz innerhalb von wenigen Minuten fußläufig erreicht werden kann (es sind direkte Durchgänge von der Hillegosser Str. zur Salzufler Str. vorhanden), wirkt die Veranstaltung auch auf diesen Bereich. Zudem ist dieser Bereich durch zahlreiche Einzelhandelsangebote gekennzeichnet.

Eine Ladenöffnung außerhalb des Kerngebietes ist nicht vorgesehen.

3. Ergebnis der Prüfung

Bei dem Adventsmarkt handelt es sich um eine über die Jahre gewachsene Veranstaltung, die im gesamten Bezirk und darüber hinaus bekannt und beliebt ist. Aufgrund der langjährigen Historie ist davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil der Besucher wegen der Veranstaltung und nicht wegen der Verkaufsöffnung nach Heepen kommt. Der Adventsmarkt beinhaltet zahlreiche kulturelle Programmpunkte sowie Darbietungen und würde auch unabhängig von einer Ladenöffnung durchgeführt werden. Die genannten Verkaufsbereiche liegen in unmittelbarer Nähe zur Veranstaltungsfläche, so dass eine optische und funktionale Verbindung zu dem Fest besteht. Die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW wird somit erfüllt. Unter den in diesem Einzelfall festgestellten und mit dem verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutz abgewogenen öffentlichen Interessen, kann die Ladenöffnung ausnahmsweise gerechtfertigt werden.

Ladenöffnung an Sonn-/Feiertagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW)

hier: Heeper Frühling

1. Veranstaltung

- Charakter: Stadtteilfest, ausgerichtet von der Werbegemeinschaft
- Umfang: eintägig, jeweils am vorletzten Sonntag im April
- Programm: Kinderkarussell, Bierstand, Bratwurststand, Fischwagen, Faltzelt mit Musikvorführung
- Besucherzahl: ca. 2 000
- Einzugsbereich: insbesondere Ortsteil Heepen und direkte Umgebung
- Werbemaßnahmen: Plakate, Handzettel, Werbung auf Internetseiten
- Veranstaltungsfläche: Amtsplatz Heepen

2. rechtliche Begründung des räumlichen Geltungsbereiches

Der „Heeper Frühling“ wird mittlerweile seit mehr als 10 Jahren Stadtbezirk durchgeführt. Im Rahmen der Veranstaltung findet u.a. ein umfangreiches kulturelles Programm statt, sowie Tanz-Aufführungen und Live-Musik. Der Charakter des Festes zeigt deutlich, dass es sich hier um keinen Evidenzfall (sogenannten „Hüpfburgveranstaltungen“) handelt, der eine untergeordnete Rolle spielt, sondern um eine Veranstaltung die grundsätzlich die Voraussetzungen LÖG NRW (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1) erfüllt.

Der Verkaufsbereich der für den Veranstaltungssonntag von 13 bis 18 Uhr beabsichtigten Ladenöffnung umfasst folgende Straßenzüge („kleines Dreieck“): Salzufler Str. zwischen Kreuzung Altenhagener Str. Kreuzung Hassebrock, Hillegosser Str. von Einmündung Salzufler Str. bis Kreuzung Hassebrock, Hassebrock, Heeper Str. 440 und 442, Am Teigelhof 2.

Für den, vor dem Hintergrund der verhältnismäßig kleinen Veranstaltung (2000 Besucher) eng gezogenen, räumlichen Bereich, ist die von § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG geforderte räumliche Nähe zu bejahen, da ausschließlich Straßenzüge erfasst sind, die entweder direkt innerhalb des Veranstaltungsbereichs liegen oder aber der fußläufigen Zuführung von Besucherinnen und Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen. Die Veranstaltung strahlt somit auf die vorgenannten Straßenzüge aus und rechtfertigt die Annahme einer unmittelbaren räumlichen Nähe für diese Bereiche.

So handelt es sich bei der Hillegosser Str. um eine Einbahnstraße, die zwingend befahren werden muss, sofern die Besucherinnen und Besucher von der Altenhagener Str. kommend, die Veranstaltung erreichen möchten. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann davon ausgegangen werden, dass in diesen Fällen die großzügigen Parkmöglichkeiten (Parkbuchten, Parkplätze Sparkasse und ehemalige Volksbank) innerhalb des Bereichs Hillegosser Str. und Hassebrock regelmäßig in Anspruch genommen werden. Da der Amtsplatz innerhalb von wenigen Minuten fußläufig erreicht werden kann (es sind direkte Durchgänge von der Hillegosser Str. zur Salzufler Str. vorhanden), wirkt die Veranstaltung auch auf diesen Bereich. Zudem ist dieser Bereich durch zahlreiche Einzelhandelsangebote gekennzeichnet.

Eine Ladenöffnung außerhalb des Kerngebietes ist nicht vorgesehen.

3. Ergebnis der Prüfung

Beim „Heeper Frühling“ handelt es sich um eine über die Jahre gewachsene Veranstaltung, die im gesamten Bezirk und darüber hinaus bekannt ist. Aufgrund der langjährigen Historie ist davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil der Besucher wegen der Veranstaltung und nicht wegen der Verkaufsöffnung nach Heepen kommt. Der „Heeper Frühling“ beinhaltet zahlreiche kulturelle Programmpunkte sowie Darbietungen und würde auch unabhängig von einer Ladenöffnung durchgeführt werden. Die genannten Verkaufsbereiche liegen in unmittelbarer Nähe zur Veranstaltungsfläche, so dass eine optische und funktionale Verbindung zu dem Fest besteht. Die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW wird somit erfüllt. Unter den in diesem Einzelfall festgestellten und mit dem verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutz abgewogenen öffentlichen Interessen, kann die Ladenöffnung ausnahmsweise gerechtfertigt werden.

Ladenöffnung an Sonn-/Feiertagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW)

hier: Heeper Ting

1. Veranstaltung

- Charakter seit 1979 stattfindendes Stadtteilfest, ausgerichtet von der Werbegemeinschaft sowie dem Bezirksamt
- Umfang: Freitag bis Sonntag (=1. Sonntag im September)
- Programm: Samstag und Sonntag je 250 Flohmarktstände, 14 Gastronomiestände, Fahrgeschäfte (Musikexpress etc.), Kunsthandwerkermarkt mit ca. 45 Anbietern, Bühne auf dem Amtsplatz mit Musikdarbietungen am Abend und tagsüber Darbietungen Heeper Vereine, Großspielgeräte für Kinder, Riesenrollenrutsche Bungeetrampolin etc.
- Besucherzahl: 11 000 – 12 000
- Einzugsbereich: insbesondere Ortsteil Heepen und direkte Umgebung
- Werbemaßnahmen: Flyer, Pressevorberichte, Radiowerbung, Plakate, Internetseite
- Veranstaltungsfläche: Amtsplatz Heepen, Hillegosser Str., Salzufler Str., Grünzung Bischof-Meinwerk-Str. bis Amtmann-Bullrich-Str.

2. rechtliche Begründung des räumlichen Geltungsbereiches

Die Veranstaltung findet im Zentrum von Heepen statt und ist mit täglich ca. 11.000 bis 12.000 Besucherinnen und Besuchern ein besucherstarkes Fest in Bielefeld. Als nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetztes Volksfest erfüllt es grundsätzlich die Voraussetzung einer Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW (s. Beschluss des VG Minden vom 26.07.18, 3 L 932/18).

Der Verkaufsbereich, der für den Veranstaltungssonntag von 13 bis 18 Uhr beabsichtigten Ladenöffnung umfasst folgende Straßenzüge („großes Dreieck“): Altenhagener Str. von Kreuzung Salzufler Str. bis Kreuzung Amtmann-Bullrich-Str., Salzufler Str. von Kreuzung Altenhagener Str. bis Kreuzung Hassebrock, Hillegosser Str. von Einmündung Salzufler Str. bis Kreuzung Hassebrock, Hassebrock, Amtmann-Bullrich-Str., Am Teigelhof 2, Heeper Str. 440 und 442.

Für sämtliche Bereiche ist die von § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG geforderte räumliche Nähe zu bejahen, da ausschließlich Straßenzüge erfasst sind, die entweder direkt innerhalb des Veranstaltungsbereichs liegen oder aber der fußläufigen Zuführung von Besucherinnen und Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen, so dass die Wirkung der Veranstaltung auf die vorgenannten Straßenzüge ausstrahlt und eine unmittelbare räumliche Nähe für diese Bereiche gegeben ist.

Darüber hinaus verbinden die Bereiche Hassebrock und Amtmann-Bullrich-Str. sowie Altenhagener Str. den Veranstaltungsbereich mit mehreren Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs. In den Bereichen Altenhagener Str. (Combi), Amtmann-Bullrich-Str. (Netto) sowie Salzufler Str. 46 (Getränkemarkt Hoffmann) werden den BesucherInnen (laut Veranstalter bis zu 12 000) zudem weiträumige Parkmöglichkeiten geboten. Dies ist erforderlich, da im Rahmen der Veranstaltung zahlreiche Parkmöglichkeiten aufgrund von Straßensperrungen entfallen. Insofern besteht eine funktionale Nähe zur Veranstaltung, zumal die Zuwegung durch zahlreiche Einzelhandelsangebote geprägt ist. Die Veranstaltung wirkt somit in diesen Bereich fort, so dass auch diese Straßen aufgrund der Ausstrahlungswirkung des Festes vom räumlichen Geltungsbereich der Veranstaltung umfasst werden.

4. Ergebnis der Prüfung

Bei dem nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzten Fest „Heeper Ting“ handelt es sich um eine historisch gewachsene Veranstaltung, die im gesamten Stadtgebiet bekannt und beliebt ist.

Aufgrund der mittlerweile mehr als 40-jährigen Historie ist davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil der Besucher wegen der Veranstaltung und nicht wegen der Verkaufsöffnung nach Heepen kommt. Der Heeper Ting beinhaltet zahlreiche kulturelle Programmpunkte sowie Darbietungen von Heeper Vereinen. Die Veranstaltung würde aufgrund der hohen Bedeutung für den Stadtteil unabhängig von einer Ladenöffnung durchgeführt werden. Die genannten Verkaufsbereiche liegen in unmittelbarer Nähe zur Veranstaltungsfläche, so dass eine optische und funktionale Verbindung zu dem Heeper Ting besteht. . Die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW wird somit erfüllt. Unter den in diesem Einzelfall festgestellten und mit dem verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutz abgewogenen öffentlichen Interessen, kann die Ladenöffnung ausnahmsweise gerechtfertigt werden.

Ladenöffnung an Sonn-/Feiertagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW)

hier: Heeper Sommer

1. Veranstaltung

- Charakter: Stadtteilfest, ausgerichtet von der Werbegemeinschaft
- Umfang: eintägig, jeweils am zweiten Sonntag im Juni
- Programm: Bratwurststand, Zelt für Getränke, Musikzelt, Fischwagen, Kaffee und Kuchen, frisches Obst. Aktionsfläche Polizei, Torwandschießen, Kutschfahrten
- Besucherzahl: ca. 3 000 bis 3 500
- Einzugsbereich: insbesondere Ortsteil Heepen und direkte Umgebung
- Werbemaßnahmen: Plakate, Handzettel, Werbung auf Internetseiten
- Veranstaltungsfläche: Amtsplatz Heepen

2. rechtliche Begründung des räumlichen Geltungsbereiches

Der „Heeper Sommer“ wird mittlerweile seit mehr als 18 Jahren im Stadtbezirk durchgeführt. Es findet ein umfangreiches kulturelles Programm statt, u.a. Jugendposaunenchor, Live-Band, Lesungen sowie Kinderprogramm. Der Charakter des Festes zeigt deutlich, dass es sich hier um keinen Evidenzfall (sogenannten „Hüpfburgveranstaltungen“) handelt der eine untergeordnete spielt, sondern um eine Veranstaltung die grundsätzlich die Voraussetzungen LÖG NRW (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1) erfüllt.

Der Verkaufsbereich der für den Veranstaltungssonntag von 13 bis 18 Uhr beabsichtigten Ladenöffnung umfasst folgende Straßenzüge („kleines Dreieck“): Salzufler Str. zwischen Kreuzung Altenhagener Str. Kreuzung Hassebrock, Hillegosser Str. von Einmündung Salzufler Str. bis Kreuzung Hassebrock, Hassebrock, Heeper Str. 440 und 442, Am Teigelhof 2.

Für den, vor dem Hintergrund der verhältnismäßig kleinen Veranstaltung (3000 bis 3500 Besucher) eng gezogenen, räumlichen Bereich, ist die von § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG geforderte räumliche Nähe zu bejahen, da ausschließlich Straßenzüge erfasst sind, die entweder direkt innerhalb des Veranstaltungsbereichs liegen oder aber der fußläufigen Zuführung von Besucherinnen und Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen. Die Veranstaltung strahlt somit auf die vorgenannten Straßenzüge aus und rechtfertigt die Annahme einer unmittelbaren räumlichen Nähe für diese Bereiche.

So handelt es sich bei der Hillegosser Str. um eine Einbahnstraße, die zwingend befahren werden muss, sofern die Besucherinnen und Besucher von der Altenhagener Str. kommend, die Veranstaltung erreichen möchten. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann davon ausgegangen werden, dass in diesen Fällen die großzügigen Parkmöglichkeiten (Parkbuchten, Parkplätze Sparkasse und ehemalige Volksbank) innerhalb des Bereichs Hillegosser Str. und Hassebrock regelmäßig in Anspruch genommen werden. Da der Amtsplatz innerhalb von wenigen Minuten fußläufig erreicht werden kann (es sind direkte Durchgänge von der Hillegosser Str. zur Salzufler Str. vorhanden), wirkt die Veranstaltung auch auf diesen Bereich. Zudem ist dieser Bereich durch zahlreiche Einzelhandelsangebote gekennzeichnet.

Eine Ladenöffnung außerhalb des Kerngebietes ist nicht vorgesehen.

3. Ergebnis der Prüfung

Beim „Heeper Sommer“ handelt es sich um eine über die Jahre gewachsene Veranstaltung, die im gesamten Bezirk und darüber hinaus bekannt und beliebt ist. Aufgrund der langjährigen Historie ist davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil der Besucher wegen der Veranstaltung und nicht wegen der Verkaufsöffnung nach Heepen kommt. Der „Heeper Sommer“ beinhaltet zahlreiche kulturelle Programmpunkte sowie Darbietungen und würde auch unabhängig von einer Ladenöffnung durchgeführt werden. Die genannten Verkaufsbereiche liegen in unmittelbarer Nähe zur Veranstaltungsfläche, so dass eine optische und funktionale Verbindung zu dem Fest besteht. Die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW wird somit erfüllt. Unter den in diesem Einzelfall festgestellten und mit dem verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutz abgewogenen öffentlichen Interessen, kann die Ladenöffnung ausnahmsweise gerechtfertigt werden.

Ladenöffnung an Sonn-/Feiertagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW)

hier: Erdbeerfest und Erdbeerfestival, Jöllenbeck

1. Veranstaltung

- Charakter: Stadtteilfest, ausgerichtet von der Werbegemeinschaft
- Umfang: eintägig, jeweils am 2. Sonntag im Juni
- Programm: Picknick, versch. musikalische Beiträge, div. Beiträge der Vereine (immer unterschiedlich, Zumba, Tanz, Sport, kreative Wettbewerbe, etc.), kleine Bühne, 10 bis 15 Stände
- Besucherzahl: ca. 3 000
- Einzugsbereich: insbesondere Ortsteil Jöllenbeck und direkte Umgebung
- Werbemaßnahmen: Plakate, Banner, Anzeigen-Sonderseiten in den Printmedien
- Veranstaltungsfläche: Marktplatz an der Amtsstraße

2. rechtliche Begründung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Erdbeerfest in Jöllenbeck wird mittlerweile seit mehr als 5 Jahren im Stadtbezirk durchgeführt. Im Rahmen der Veranstaltung findet u.a. ein umfangreiches Programm statt, wie beispielsweise ein Bürgerpicknick, Live-Musik, Aktionen für Kinder, Wahl einer Erdbeerkönigin usw. Der Charakter des Festes zeigt, dass es sich hier um keinen Evidenzfall (sogenannten „Hüpfburgveranstaltungen“) handelt, der eine untergeordnete Rolle spielt, sondern um eine Veranstaltung die grundsätzlich die Voraussetzungen LÖG NRW (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1) erfüllt.

Der Verkaufsbereich der für den Veranstaltungssonntag von 13 bis 18 Uhr beabsichtigten Ladenöffnung umfasst folgende Straßenzüge: Vilsendorfer Str. vom Kreisverkehr bis Hausnummer 4, Amtsstraße von Hausnummer 18 bis Einmündung Dorfstr., Dorfstraße 8 bis zum Kreisverkehr, Marktplatz Jöllenbeck.

Für den, vor dem Hintergrund der verhältnismäßig kleinen Veranstaltung (ca. 3000 Besucher) eng gezogenen, räumlichen Bereich, ist die von § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG geforderte räumliche Nähe zu bejahen, da ausschließlich Straßenzüge erfasst sind, die entweder direkt innerhalb des Veranstaltungsbereichs liegen oder aber der fußläufigen Zuführung von Besucherinnen und Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen. Die Veranstaltung strahlt somit auf die vorgenannten Straßenzüge aus und rechtfertigt die Annahme einer unmittelbaren räumlichen Nähe für diese Bereiche. Die längste Entfernung vom Zentrum der Veranstaltung (Marktplatz) zum äußersten Ende des beabsichtigten Verkaufsbereiches (Dorfstr. 8) beträgt ca. 250 Meter. Neben der geringen Entfernung rechtfertigen die örtlichen Gegebenheiten die Einbeziehung der Dorfstraße im genannten Umfang. Die Dorfstraße bietet zahlreiche Parkmöglichkeiten, die von den Besucherinnen und Besuchern wahrgenommen werden, da während der Veranstaltung die Amtsstraße für Fahrzeuge gesperrt wird.

Eine Ladenöffnung außerhalb des Kerngebietes ist nicht vorgesehen.

3. Erdbeerfestival

In der Jöllenbecker Str. 534-536 findet zeitgleich zum Erdbeerfest ein sog. Erdbeerfestival statt. Laut Auskunft der Werbegemeinschaft wird dies von einem Einzelhändler (Betten Vikings) ausgerichtet und beinhaltet „ähnliches“ wie beim Erdbeerfest, „aber deutlich kleiner“.

Der Kartenausschnitt zeigt, dass ein optischer Zusammenhang nicht hergestellt werden kann. Ebenso besteht zwischen den beiden Orten kein funktionaler Zusammenhang, da hier keine Bindung besteht. Vielmehr werden beide Bereiche durch Wohngebiete und Straßen voneinander getrennt. Aufgrund der Größe der Veranstaltung „Erdbeerfest“ mit ca. 3 000 Besuchern kann auch nicht angenommen werden, dass die Wirkung dieses Festes auf das „Erdbeerfestival“ ausstrahlt. Es kann kein Bezug hergestellt werden.

Aufgrund der Platzierung des Veranstaltungsbereiches direkt vor den Geschäften Vikings, Bauladen und Aufderheide besteht vielmehr der Eindruck, dass hier Stände, Buden etc. errichtet werden, um die Ladenöffnung zu ermöglichen und es sich somit um einen Evidenzfall handelt. Die Veranstaltung „Erdbeerfestival“ rechtfertigt daher eine Ausnahme von der verfassungsrechtlich garantierten Sonntagsruhe nicht.

4. Ergebnis der Prüfung

Beim Fest im Zentrum Jöllenbecks handelt es sich um eine über die Jahre gewachsene Veranstaltung, die im gesamten Bezirk und darüber hinaus bekannt ist. Aufgrund der langjährigen Historie ist davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil der Besucher wegen der Veranstaltung und nicht wegen der Verkaufsöffnung nach Jöllenbeck kommt. Das Erdbeerfest beinhaltet zahlreiche kulturelle Programmpunkte sowie Darbietungen und würde auch unabhängig von einer Ladenöffnung durchgeführt werden. Die genannten Verkaufsbereiche liegen in unmittelbarer Nähe zur Veranstaltungsfläche, so dass eine optische und funktionale Verbindung zu dem Fest besteht. Die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW wird somit erfüllt. Unter den in diesem Einzelfall festgestellten und mit dem verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutz abgewogenen öffentlichen Interessen, kann die Ladenöffnung ausnahmsweise gerechtfertigt werden.

Hingegen rechtfertigt das „Erdbeerfestival“ als Evidenzfall eine Ausnahme von der Sonntagsruhe nicht.

Ladenöffnung an Sonn-/Feiertagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW)

hier: Herbstmarkt, Jöllenbeck

1. Veranstaltung

- Charakter: Stadtteilfest, ausgerichtet von der Werbegemeinschaft
- Umfang: 2-tägig, am 3. Sonntag im September

- Programm: versch. musikalische Beiträge bis in den Abend, div. Beiträge der Vereine (immer unterschiedlich, Zumba, Tanz, Sport, kreative Wettbewerbe, etc.), größere Bühne, 15 bis 20 Stände, Gottesdienst
- Besucherzahl: ca. 7 000
- Einzugsbereich: insbesondere Ortsteil Jöllenbeck und direkte Umgebung
- Werbemaßnahmen: Plakate, Banner, Anzeigen-Sonderseiten in den Printmedien
- Veranstaltungsfläche: Marktplatz an der Amtsstraße, ggf. Erweiterung um die Straßenfläche der Amtsstraße und den Parkplatz des Getränkemarkts „Löschdepot“

2. rechtliche Begründung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Herbstmarkt in Jöllenbeck wird mittlerweile seit mehr als 5 Jahren im Stadtbezirk durchgeführt und ist aus der Traditionsveranstaltung „Jürmker Klön“ hervorgegangen. Im Rahmen der Veranstaltung findet u.a. ein umfangreiches Programm statt, wie beispielsweise verschiedene musikalische Beiträge auf einer großen Bühne, Tanz- und Sportdarbietungen sowie kreative Wettbewerbe statt. Als nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetztes Fest erfüllt es grundsätzlich die Voraussetzung einer Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW (s. Beschluss des VG Minden vom 26.07.18, 3 L 932/18).

Der Verkaufsbereich der für den Veranstaltungssonntag von 13 bis 18 Uhr beabsichtigten Ladenöffnung umfasst folgende Straßenzüge: Vilsendorfer Str. vom Kreisverkehr bis Hausnummer 4, Amtsstraße von Hausnummer 18 bis Einmündung Dorfstr., Dorfstraße 8 bis zum Kreisverkehr, Marktplatz Jöllenbeck.

Für den, vor dem Hintergrund der verhältnismäßig kleinen Veranstaltung (ca. 7000 Besucher) eng gezogenen, räumlichen Bereich, ist die von § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG geforderte räumliche Nähe zu bejahen, da ausschließlich Straßenzüge erfasst sind, die entweder direkt innerhalb des Veranstaltungsbereichs liegen oder aber der fußläufigen Zuführung von Besucherinnen und Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen. Die Veranstaltung strahlt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auf die vorgenannten Straßenzüge aus und rechtfertigt die Annahme einer unmittelbaren räumlichen Nähe für diese Bereiche. Die längste Entfernung vom Zentrum der Veranstaltung (Marktplatz) zum äußersten Ende des beabsichtigten Verkaufsbereiches (Dorfstr. 8) beträgt ca. 250 Meter. Neben der geringen Entfernung rechtfertigen die örtlichen Gegebenheiten die Einbeziehung der Dorfstraße im genannten Umfang. Die Dorfstraße bietet zahlreiche Parkmöglichkeiten, die von den Besucherinnen und Besuchern wahrgenommen werden, da während der Veranstaltung die Amtsstraße für Fahrzeuge gesperrt wird.

Eine Ladenöffnung außerhalb des Kerngebietes ist nicht vorgesehen.

3. Ergebnis der Prüfung

Beim Herbstmarkt handelt es sich um eine über die Jahre gewachsene Veranstaltung, die im gesamten Bezirk und darüber hinaus bekannt ist. Aufgrund der langjährigen Historie ist davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil der Besucher wegen der Veranstaltung und nicht wegen der Verkaufsöffnung nach Jöllenbeck kommt. Der Herbstmarkt beinhaltet zahlreiche kulturelle Programmpunkte sowie Darbietungen und würde auch unabhängig von einer Ladenöffnung durchgeführt werden. Die genannten Verkaufsbereiche liegen in unmittelbarer Nähe zur Veranstaltungsfläche, so dass eine optische und funktionale Verbindung zu dem Fest besteht. Die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW wird somit erfüllt. Unter den in diesem Einzelfall festgestellten und mit dem verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutz abgewogenen öffentlichen Interessen, kann die Ladenöffnung ausnahmsweise gerechtfertigt werden.

Ladenöffnung an Sonn-/Feiertagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW)

hier: Flirt mit dem Frühling, Bielefeld Innenstadt

1. Veranstaltung

- Charakter: Straßenfest
- Umfang: jeweils am ersten Wochenende des April
- Programm: regionale Künstler, buntes Familienprogramm, Kunst- und Kulturaktionen, Ausstellungen, Live-Musik
- Besucheranzahl: keine Angaben
- Werbemaßnahmen: umfangreiches Marketingpaket: Plakate, Zeitungsanzeigen, Hörfunk-Spots
- Veranstaltungsfläche: Fußgängerzone Innenstadt (Neu- u. Altstadt), angrenzende Bereiche wie Gehrenberg, Zimmerstr. Wilhelmstr. Kesselbrink (→ Karte Verkaufsbereich)

2. rechtliche Begründung des räumlichen Geltungsbereiches

Sonn- und Feiertage sind verfassungsrechtlich als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung geschützt (s. Art. 140 Grundgesetz i.V.m. Art 139 Weimarer Verfassung). Dieser Schutz gewährleistet auch, dass der allgemeine Charakter eines solchen Tages, als Tag der Arbeitsruhe wahrnehmbar sein muss. Nur ausnahmsweise kann an diesen Tagen eine Ladenöffnung erfolgen (Regel-Ausnahme-Verhältnis). Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu festgestellt, dass es zur Wahrung des Ausnahmecharakters erforderlich ist, dass die öffentliche Wirkung einer am Sonn- oder Feiertag stattfindenden Veranstaltung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss (vgl. BVerwG, 8 CN 2.14 v. 11.11.2015). Stets muss das Regel-Ausnahme-Verhältnis erhalten bleiben.

Gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW kann die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen durch Vorliegen eines öffentlichen Interesses legitimiert werden. Das Vorliegen eines öffentlichen Interesses wird insbesondere dann angenommen, wenn die Ladenöffnung im Zusammenhang mit einem örtlichen Fest, Markt, einer Messe oder einer ähnlichen Veranstaltung erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG). Dabei ist jedoch stets darauf zu achten, dass die Ladenöffnung nur als Annex der anlassgebenden Veranstaltung in Erscheinung treten darf (BVerwG ebd.). Der vorgenannte Zusammenhang wird grundsätzlich vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zu einer örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW).

Das OVG NRW hat vor dem Hintergrund des reformierten LÖG NRW deutlich gemacht, dass ein öffentliches Interesse nicht vorliegt, sofern ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse (Shopping-Interesse) potenzieller Käufer besteht. Die örtlichen Ordnungsbehörden haben trotz der gesetzlich verankerten Sachgründe (§ 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW) sowie der Vermutungsregelung in Satz 3 der Vorschrift, anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise zu begründen, ob einer der normierten Sachgründe tatsächlich vorliegt und hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung – auch hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereiches – zu rechtfertigen (OVG NRW, 4 B 571/18 v. 27. 04.2018).

Die für die Bielefelder Innenstadt angemeldete Veranstaltung „Flirt mit dem Frühling“ ist eine Veranstaltung der Kaufmannschaft Altstadt, zusammen mit dem Veranstalter „Extrem Beweglich“ sowie der Werbegemeinschaft City und Bielefeld Marketing. Im Rahmen der Anmeldung der Veranstaltung wurde angegeben, dass einheimische Künstler auftreten sollen Anwohner und auch Besucher,

Gastronomen und Händler an der Veranstaltung mitwirken würden. Darüber hinaus werde es Live-Musik, kreative Events, Fotoaktionen und Ausstellungen geben.

Als Verkaufsbereich wurde die gesamte Innenstadt angemeldet.

Um als Ordnungsbehörde dem Auftrag einer Einzelfallprüfung gerecht werden zu können, werden ausführliche Angaben zum Charakter, zur Größe und zum Zuschnitt der Veranstaltung benötigt (s. S. 13 der Anlage zur Anwendungshilfe des Ministeriums für Wirtschaft NRW). Nur dann kann die erforderliche Abwägung der Interessen erfolgen und abschließend beurteilt werden, ob ein dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV genügender Sachgrund für die beabsichtigte sonntägliche Ladenöffnung besteht.

Die Informationen hinsichtlich Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht bzw. nur unzureichend vor. Sämtliche Angaben des Veranstalters sind in der Summe zu wagen, um eine Abwägung der Interessen vornehmen und ggf. eine Ausnahme der verfassungsmäßig garantierten Regel der Sonntagsruhe rechtfertigen zu können.

Zum einen erscheint es fraglich, ob die vom Veranstalter u.a. vorgesehenen „Kunst- und Kulturaktionen“ sowie „kreative Events“ ausreichen, um überhaupt einen Veranstaltungscharakter i.S.d. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG begründen zu können. Zumindest sind keine konkreten Programmpunkte zu erkennen, die Besucherinnen und Besucher zweifelsfrei auch unabhängig von einer Ladenöffnung in die Innenstadt locken würden.

Zum anderen kann auch der geltend gemachte Verkaufsbereich nicht gerechtfertigt werden, da die erforderliche räumliche Nähe zur Veranstaltung nicht plausibel dargelegt wurde. So lässt sich anhand der vorliegenden Informationen beispielsweise nicht nachvollziehen, in welchen (Innenstadt-)Bereichen was für Programmpunkte stattfinden werden. Die pauschale Angabe, dass „von der Bahnhofstraße über den Jahnplatz [...] bis zur Obernstraße intensiv mit dem Frühling geflirtet“ werde, reicht jedenfalls nicht aus, um die von der Rechtsprechung regelmäßig geforderte Ausstrahlungswirkung der gesamten Veranstaltung im Hinblick auf den räumlichen Geltungsbereich bewerten und damit einen räumlichen Bereich abgrenzen zu können. Doch insbesondere vor dem Hintergrund der für die gesamte Innenstadt geforderten Ladenöffnung, sind die Anforderungen an die Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung umso größer, so dass hier detaillierte Angaben zur Veranstaltung zwingend notwendig sind.

Im Ergebnis ist es zweifelhaft, ob die angemeldete Veranstaltung tatsächlich auf den gesamten Bereich der Alt- und Neustadt wirkt. Vielmehr besteht die Annahme, dass eine werktägliche Prägung in den Vordergrund tritt, sofern die gesamte Innenstadt ihre Geschäfte öffnen würde.

Der Hinweis des Veranstalters, dass die Ladenöffnung auch dem Erhalt, Stärkung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt diene (und insofern dem Sachgrund § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LÖG NRW entspricht), kann ebenfalls nicht gefolgt werden, da im Rahmen der Anmeldung keine konkreten Angaben gemacht wurden, inwieweit dieser Sachgrund durch die Ladenöffnung am Sonntag erreicht werden würde. Auch hier sind die Angaben in der Summe zu oberflächlich.

Ergebnis der Prüfung

Aufgrund der vorliegenden Angaben kann zum jetzigen Zeitpunkt eine sachgerechte Prüfung nicht vorgenommen werden. Eine Öffnung der Verkaufsläden im Rahmen des „Flirt mit dem Frühling“ kann nicht gerechtfertigt werden.

Ladenöffnung an Sonn-/Feiertagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW)

hier: Flirt mit dem Herbst, Bielefeld Innenstadt

1. Veranstaltung

- Charakter: Straßenfest
- Umfang: jeweils letzter Sonntag im Oktober
- Programm: regionale Künstler, buntes Familienprogramm
- Besucheranzahl: keine Angaben
- Werbemaßnahmen: umfangreiches Marketingpaket: Plakate, Zeitungsanzeigen, Hörfunk-Spots
- Veranstaltungsfläche: Fußgängerzone Innenstadt (Neu- u. Altstadt), angrenzende Bereiche wie Gehrenberg, Zimmerstr. Wilhelmstr., Kesselbrink (→ Karte Verkaufsbereich)

2. rechtliche Begründung des räumlichen Geltungsbereiches

Sonn- und Feiertage sind verfassungsrechtlich als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung geschützt (s. Art. 140 Grundgesetz i.V.m. Art 139 Weimarer Verfassung). Dieser Schutz gewährleistet auch, dass der allgemeine Charakter eines solchen Tages, als Tag der Arbeitsruhe wahrnehmbar sein muss. Nur ausnahmsweise kann an diesen Tagen eine Ladenöffnung erfolgen (Regel-Ausnahme-Verhältnis). Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu festgestellt, dass es zur Wahrung des Ausnahmecharakters erforderlich ist, dass die öffentliche Wirkung einer am Sonn- oder Feiertag stattfindenden Veranstaltung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss (vgl. BVerwG, 8 CN 2.14 v. 11.11.2015). Stets muss das Regel-Ausnahme-Verhältnis erhalten bleiben.

Gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW kann die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen durch Vorliegen eines öffentlichen Interesses legitimiert werden. Das Vorliegen eines öffentlichen Interesses wird insbesondere dann angenommen, wenn die Ladenöffnung im Zusammenhang mit einem örtlichen Fest, Markt, einer Messe oder einer ähnlichen Veranstaltung erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG). Dabei ist jedoch stets darauf zu achten, dass die Ladenöffnung nur als Annex der anlassgebenden Veranstaltung in Erscheinung treten darf (BVerwG ebd.). Der vorgenannte Zusammenhang wird grundsätzlich vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zu einer örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW).

Das OVG NRW hat vor dem Hintergrund des reformierten LÖG NRW deutlich gemacht, dass ein öffentliches Interesse nicht vorliegt, sofern ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse (Shopping-Interesse) potenzieller Käufer besteht. Die örtlichen Ordnungsbehörden haben trotz der gesetzlich verankerten Sachgründe (§ 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW) sowie der Vermutungsregelung in Satz 3 der Vorschrift, anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise zu begründen, ob einer der normierten Sachgründe tatsächlich vorliegt und hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung – auch hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereiches – zu rechtfertigen (OVG NRW, 4 B 571/18 v. 27. 04.2018).

Die für die Bielefelder Innenstadt angemeldete Veranstaltung „Flirt mit dem Herbst“ ist eine Veranstaltung der Werbegemeinschaft City mit Bielefeld Marketing sowie der Kaufmannschaft Altstadt. Im Rahmen der Anmeldung der Veranstaltung wurde angegeben, dass regionale Künstler auftreten sollen sowie ein buntes Familienprogramm angeboten werden solle. Darüber hinaus laden die Bielefelder

Innenstadt „die Menschen der Region zu einem Herbstbummel“ ein. Weitere und vor allem konkrete Veranstaltungs- bzw. Programmpunkte wurden nicht vorgetragen.

Als Verkaufsbereich wurde die gesamte Innenstadt angemeldet.

Um als Ordnungsbehörde dem Auftrag einer Einzelfallprüfung gerecht werden zu können, werden ausführliche Angaben zum Charakter, zur Größe und zum Zuschnitt der Veranstaltung benötigt (s. S. 13 der Anlage zur Anwendungshilfe des Ministeriums für Wirtschaft NRW). Nur dann kann die erforderliche Abwägung der Interessen erfolgen und abschließend beurteilt werden, ob ein dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Art. 140 GG i.V.m. Art 139 WRV genügender Sachgrund für die beabsichtigte sonntägliche Ladenöffnung besteht.

Bei der Veranstaltung „Flirt mit dem Herbst“ erscheint es zum einen fraglich, ob die nicht näher ausgeführten Programmpunkte „regionale Künstler“ und „buntes Familienprogramm“ ausreichen, um eine Veranstaltung i.S.d. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW begründen zu können. Es ist jedenfalls kein eigenständigen Charakter zu erkennen, der Besucherinnen und Besucher unabhängig von einer Ladenöffnung in die Innenstadt locken würde.

Zum anderen kann auch der geltend gemachte Verkaufsbereich nicht gerechtfertigt werden, da die erforderliche räumliche Nähe zur Veranstaltung nicht plausibel dargelegt wurde. So lässt sich anhand der vorliegenden Informationen nicht nachvollziehen, in welchen (Innenstadt-)Bereichen was für Programmpunkte stattfinden werden. Die pauschale Angabe „in der gesamten Innenstadt“ reicht jedenfalls nicht aus, um die von der Rechtsprechung regelmäßig geforderte Ausstrahlungswirkung der gesamten Veranstaltung im Hinblick auf den räumlichen Geltungsbereich bewerten und damit einen räumlichen Nahbereich abgrenzen zu können. Doch insbesondere vor dem Hintergrund der für die gesamte Innenstadt geforderten Ladenöffnung, sind die Anforderungen an die Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung umso größer, so dass hier detailliertere Angaben zur Veranstaltung zwingend notwendig sind.

Im Ergebnis ist nicht zu erkennen, dass die angemeldete Veranstaltung auf den gesamten Bereich der Alt- und Neustadt wirkt. Vielmehr würde ein „normaler“, d.h. werktäglicher Charakter des Tages in den Vordergrund treten, sofern die gesamte Innenstadt ihre Geschäfte öffnen würde. Das „Shopping-Interesse“ würde im Vordergrund stehen und nicht die Veranstaltung als solche.

Der Hinweis des Veranstalters, dass die Ladenöffnung auch dem Erhalt, Stärkung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt diene (und insofern dem Sachgrund § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LÖG NRW entspricht), kann ebenfalls nicht gefolgt werden, da im Rahmen der Anmeldung keine konkreten Angaben gemacht wurden, inwieweit dieser Sachgrund durch die Ladenöffnung am Sonntag erreicht werden würde. Auch hier sind die Angaben in der Summe zu oberflächlich.

Ergebnis der Prüfung

Aufgrund der vorliegenden Angaben kann zum jetzigen Zeitpunkt eine sachgerechte Prüfung nicht vorgenommen werden. Eine Öffnung der Verkaufsläden im Rahmen des „Flirt mit dem Herbst“ kann nicht gerechtfertigt werden.

Ladenöffnung an Sonn-/Feiertagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW)

hier: Bielefelder Weihnachtsmarkt

1. Veranstaltung

- Charakter: Weihnachtsmarkt (Jahrmarkt)
- Umfang: ca. 5 Wochen (Ende November bis Ende Dezember),
Ladenöffnung ausschließlich am 3. Adventssonntag
- Programm: traditioneller Weihnachtsmarkt mit weihnachtlich dekorierten
Fachwerkhäusern, dazu Fahrgeschäfte und einzelne Programmpunkte
wie Posaunenchor und caritative Aktionen
- Besucheranzahl: keine verlässlichen Angaben
- Werbemaßnahmen: umfangreiches Werbe- und Marketingpaket inkl. einer entsprechend
öffentlichen Medienbegleitung in der Region Ostwestfalen-Lippe:
rund 600 Plakate, über 100 Hörfunk-Spots zur Prime Time in den
Lokalsendern von Radio Bielefeld, Radio Herford, Radio Gütersloh,
Radio Lippe, Radio Westfalica und Radio Hochstift,
Berichterstattungen in den Bielefelder Tageszeitungen
- Veranstaltungsfläche: Der zentrale Versorgungsbereich Bielefeld Innenstadt, der im
wesentlichen die Fußgängerzonenbereiche in der Innenstadt umfasst
plus die näheren angrenzenden Bereiche der Altstadt (z.B.
Gehrenberg) oder im Bereich der City Bahnhofstr. die angrenzenden
Bereiche (z.B. Friedenstraße, Zimmerstraße, Wilhelmstraße bis hin
zum Kesselbrink) (→ vgl. Karte Standaufbau 2017)

2. rechtliche Begründung

2.1 Sachgrund Veranstaltung und räumlicher Geltungsbereich

Der Bielefelder Weihnachtsmarkt ist einer der besucherstärksten in der gesamten Region Ostwestfalen-Lippe. Als nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzter Jahrmarkt erfüllt er grundsätzlich die Voraussetzung einer Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW (s.a. Beschluss des VG Minden vom 26.07.18, 3 L 932/18).

Der Weihnachtsmarkt erstreckt sich über die vollständige Fußgängerzone der Bielefelder Innenstadt und damit über den zentralen Versorgungsbereich von Bielefeld. Der Standaufbau beginnt im Norden am Eingang der Bahnhofstraße und zieht sich mit zahlreichen Geschäften und Buden bis in den Süden zur Obernstraße sowie dem Bunnemannplatz (s. Plan Weihnachtsmarkt 2017, wesentliche Änderungen sind für die Zukunft nicht zu erwarten). Insgesamt befinden sich in der Zeit des Weihnachtsmarktes mehr als 100 Stände in der Innenstadt, sowie mehrere Fahrgeschäfte (Kinderkarussell, Riesenrad).

Der Verkaufsbereich der für den 3. Advent von 13 bis 18 Uhr beabsichtigten Ladenöffnung umfasst folgende Straßenzüge:

- Herbert-Hinnendahl-Str.
- Am Bahnhof ab Herbert-Hinnendahl-Str. bis Bahnhofstr.
- Bahnhofstr.
- Feilenstr. ab Willy-Brandt-Platz bis Einmündung Bahnhofstr.
- Jöllnbecker Str. ab Bahnhofstr. bis Hs-Nr. 5/Friedenstr. 36 (Eckgebäude)

- Zimmerstr.
- Stresemannstr.
- Paulusstr. ab Willy-Brandt-Platz bis Hs.-Nr. 8
- Herforder Str. ab Willy-Brandt-Platz bis Jahnplatz
- Am Jahnplatz
- Friedrich-Verleger-Str. ab Jahnplatz bis Einmündung Kesselbrink
- Kesselbrink (Straße)
- Friedrich-Ebert-Str. ab Herforder Str. bis Einmündung Kavalleriestr.
- Kavalleriestr. ab Friedrich-Ebert-Str. bis Hs.-Nr. 13 (ungerade) und 20 (gerade)
- Wilhelmstr.
- Arndtstr. ab Stresemannstr. bis Einmündung Karl-Eilers-Str.
- Karl-Eilers-Str.
- Friedenstr. ab Einmündung Zimmerstr. bis Alfred-Bozi-Str.
- Alfred-Bozi-Str. ab Jahnplatz bis Einmündung Stapenhorststr.
- Altstadt begrenzt durch die Straßen Niederwall, Jahnplatz, Oberntorwall, Waldhof, Am Bach
- Breite Str.
- Siekerstr.
- Schmale Gasse
- Oberntorwall
- Waldhof
- Am Bach
- Niederwall ab Einmündung Rohrteichstr. bis Jahnplatz
- Altstadtbereich begrenzt durch die Straßen Niederwall, Jahnplatz, Oberntorwall, Waldhof, Am Bach

Soweit die Verkaufsflächen den Veranstaltungsflächen entsprechen, liegt eine räumliche Nähe zur Veranstaltung vor, so dass die in § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW normierte Vermutung eines Zusammenhangs greift und ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung angenommen werden kann. Aufgrund der Art und Größe der Veranstaltung sowie dem starken Publikumsverkehr mit vielen auswärtigen Besucherinnen und Besuchern ist hier auch tatsächlich davon auszugehen, dass ein Sachgrund für die Sonntagsöffnung vorliegt.

Der Weihnachtsmarkt ist zudem am 3. Adventswochenende am stärksten besucht. Gerade an diesem Wochenende werden viele Besucherinnen und Besucher aus dem Umland erfahrungsgemäß erwartet. Daher ist das öffentliche Interesse an der Sonntagsöffnung an diesem Wochenende in besonderem Maße gegeben.

Soweit es die außerhalb des direkten Veranstaltungsbereichs liegenden, aber deutlich eingegrenzten Straßenzüge betrifft (u.a. Bahnhofsbereich, Herforder Str. zwischen Jahnplatz bis Willy-Brandt-Platz, Alfred-Bozi-Str., Am Bach, Breite Str.), kann ebenfalls eine räumliche Nähe angenommen werden. Die äußersten Entfernungen zwischen Verkaufsbereich und Veranstaltungsbereich liegen innerhalb eines Radius von weniger als 500 Metern¹. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Bereiche, die im belebten Innenstadtbereich liegen und geprägt sind durch eine typische innerstädtische Nutzung, die Ansiedlung von Geschäften und Gastronomie sowie durch Sondernutzung des Straßenbereichs. Die Zuwegungen zu der eigentlichen Veranstaltung weisen durch diese Gestaltung, die weihnachtlichen Dekoration und die Belebung durch die Besucherströme selbst bereits eine weihnachtsmarktähnliche Prägung auf.

Aufgrund der Ausstrahlungswirkung des Weihnachtsmarktes ist ein räumlicher Bezug zwischen Verkaufsbereich und Veranstaltungsbereich gegeben: Zum einen kann aufgrund der fußläufig innerhalb von ca. 5 Minuten zu bewältigenden Entfernungen bereits eine optische Nähe bejaht

¹ beispielhafte Entfernungen: Breite Str./Kreuzstr. → Bunnemannplatz: 330m; Kesselbrink → Jahnplatz: 420m; Hauptbahnhof → Feilenstr./Bahnhofstr.: 230m; Niederwall/Rohrteichstr. → Alter Markt: 430m

werden. Zum anderen besteht eine funktionale Nähe, da sich die betreffenden Straßenzüge nicht von der Veranstaltung Weihnachtsmarkt abgrenzen lassen. Sämtliche Bereiche befinden sich im Zentrum Bielefelds, dienen der fußläufigen Zuführung der Veranstaltungsbesucherinnen und -besuchern und bieten darüber hinaus zahlreiche Parkmöglichkeiten (u.a. Tiefgarage Kesselbrink, Parkhaus Willy-Brandt-Platz, Tiefgarage Welle) sowie Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs.

Aufgrund des ostwestfalenweit hohen Bekanntheitsgrades des Weihnachtsmarktes ist davon auszugehen, dass bereits unabhängig von einer Öffnung der Geschäfte, die stark begrenzten Parkmöglichkeiten im Kernbereich der Veranstaltung annähernd ausgelastet sein werden und daher die Besucherinnen und Besucher insoweit auf die äußeren Parkmöglichkeiten angewiesen sind. Darüber hinaus sind die Zugangswege durch ein umfangreiches Einzelhandelsangebot gekennzeichnet und fügen sich insoweit in die innerhalb des Veranstaltungsbereichs liegenden Verkaufsstellen nahtlos ein.

Im Ergebnis kann für alle og. Straßenzüge ein räumlicher Bezug zur Veranstaltung hergestellt werden. Die Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erstreckt sich über diese Bereiche, so dass ein öffentliches Interesse i.S.d. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW vorliegt.

2.2 Sachgrund überörtliche Sichtbarkeit

Nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LÖG kann ein öffentliches Interesse auch damit begründet werden, dass durch die Ladenöffnung die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung gesteigert wird.

Der Weihnachtsmarkt in Bielefeld gehört seit Jahrzehnten zu den besucherstärksten Weihnachtsmärkten der Region, den über den Gesamtzeitraum von ca. 5 Wochen nach Auskunft des Veranstalters hunderttausende Menschen besuchen. Die Werbemaßnahmen sind umfangreich und auch überörtlich geschaltet, z.B. in Gestalt von Funk-Werbespots in den Lokal-Radiosendern Ostwestfalens, wodurch die Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung nochmals verstärkt wird.

Obwohl es in der Vergangenheit keine detaillierten Besucherzählungen gab, konnte aufgrund der Ein- und Ausfahrten in Parkhäusern/Tiefgaragen und anhand der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs sowie der höheren Taktung der Stadtbahnen ermittelt werden, dass der 3. Advent traditionell der besucherstärkste Tag des Weihnachtsmarktes ist. Der Weihnachtsmarkt ist somit nicht nur im Bereich des unmittelbaren Veranstaltungsgeländes und des veranstaltungsnahen Bereichs sondern auch im ganzen Stadtgebiet sowie darüber hinaus wahrnehmbar. Gerade die auswärtigen Besucherinnen und Besucher nehmen das Angebot der Ladenöffnung am 3. Advent gerne wahr.

Hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs der Ladenöffnung ist – ebenso wie oben dargestellt – davon auszugehen, dass auch hinsichtlich des Sachgrundes der überörtlichen Sichtbarkeit nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LÖG NRW für diesen innerstädtischen Bereich, der aufgrund der Verflechtung der Straßen und der Prägung des Bereichs als Geschäfts-Veranstaltungs- und Kommunikationszentrum als eine Einheit anzusehen ist, ein öffentliches Interesse an der Sonntagsöffnung der Geschäfte besteht.

Die überörtliche Sichtbarkeit des Weihnachtsmarktes erhöht sich durch die angebotenen Einkaufsmöglichkeiten am 3. Advent, was gleichzeitig eine Steigerung der Attraktivität des Oberzentrums Bielefeld zu Folge hat.

3. Ergebnis der Prüfung

Bei der nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzten Traditionsveranstaltung „Bielefelder Weihnachtsmarkt“ handelt es sich um eine seit Jahrzehnten beliebte und gewachsene Veranstaltung, die im gesamten Stadtgebiet und über die Grenzen Bielefelds hinaus bekannt und beliebt ist. Durch das Vorliegen von zwei Sachgründen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 5 LÖG NRW), besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Ladenöffnung am 3. Advent. Nach Abwägung des öffentlichen Interesses mit dem verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutz kann die Ladenöffnung ausnahmsweise gerechtfertigt werden.

Ladenöffnung an Sonn-/Feiertagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW)

hier: Stiftsmarkt, Schildesche

1. *Veranstaltung*

- Charakter: seit 32 Jahren bestehendes Stadtteilfest
- Umfang: von Freitag bis Sonntag am 4. Sonntag im September
- Programm: Unterhaltungsprogramm auf 2 Bühnen mit diversen Musikern, Vereinen und Institutionen des Stadtteils; ca 100 Verkaufs-, Speisen- und Getränkestände, Flohmarkt Hauptstraße: mobile Straßenkünstler
- Einzugsbereich: insbesondere Ortsteil Schildesche aber auch stadtweit
- Besucherzahl: keine Angaben
- Werbemaßnahmen: Print-Medien, Banner
- Veranstaltungsfläche: Stiftskirchplatz, Marktplatz, Edeka-Parkplatz ; An der Stiftskirche, Johannisstraße, Huchzemeierstraße, Beckhausstraße, Im Stift; Hermann-Schäfferstraße,

2. *rechtliche Begründung des räumlichen Geltungsbereichs*

Der Verkaufsbereich der für den Veranstaltungssonntag von 13 bis 18 Uhr beabsichtigten Ladenöffnung umfasst folgende Straßenzüge: Westerfeldstr. von Einmündung Beckhausstr. bis Kreuzung Engersche Str., Engersche Str. ab Einmündung Am Krüge bis Hausnr. 169, Am Krüge, Johannisstr., An der Stiftskirche, Kirchplatz an der Stiftskirche, Hermann-Schäffer-Str., Huchzemeierstr. ab Hausnummer 9 bis Beckhausstr., Im Stift., Beckhausstr. ab Westerfeldstr. bis Einmündung Niederfeldstr. (gerade) bzw. Hausnr. 213/215 (ungerade).

Die Veranstaltung erstreckt sich fast vollständig über den Schildescher Ortskern und lockt aufgrund des Programms speziell am Sonntag sehr viel Publikum in den Stadtbezirk. Als nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetztes Volksfest erfüllt es grundsätzlich die Voraussetzung einer Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW (s. Beschluss des VG Minden vom 26.07.18, 3 L 932/18). Die Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erstreckt sich auf die vorgenannten Straßenzüge (mit Ausnahme des Gebäudekomplexes Engersche Str. 96), so dass eine unmittelbare räumliche Nähe für diese Bereiche gegeben ist. Die in § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW normierte Vermutung eines Zusammenhangs greift und ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung kann angenommen werden.

2.1 Gebäudekomplex Engersche Str. 96

Die in dem Gebäudekomplex Engersche Str. 96 ansässigen Geschäfte Media Markt, Edeka, dm, Intersport und kik liegen ca. 750m vom Veranstaltungszentrum (Stiftskirche) entfernt und befinden sich somit in einem Bereich, der nicht mehr als unmittelbare räumliche Nähe zum Veranstaltungsgelände zu bezeichnen ist. Auch eine funktionale Nähe lässt sich nicht herstellen.

Zwar verfügt der Gebäudekomplex über großzügige Parkmöglichkeiten, die aufgrund der umfangreichen Straßensperrungen im Wege des Stiftsmarktes vermutlich auch von vielen Veranstaltungsbesucherinnen und –besuchern genutzt werden. Doch allein der Umstand, dass die Besucherinnen und Besucher außerhalb des Veranstaltungsbereichs liegende Parkplätze nutzen und von dort aus die Veranstaltung aufsuchen, belegt noch nicht die erforderliche veranstaltungsbedingte

Prägung der Zugangswege. Vielmehr sind weitere besondere Umstände erforderlich, wie etwa, dass die übrigen Parkmöglichkeiten schon durch die erwarteten Veranstaltungsbesucherinnen und –besucher allein annähernd ausgelastet sind und diese dann die durch ein umfangreiches Einzelhandelsangebot gekennzeichneten Zugangswege nutzen (vgl. OVG Beschluss vom 13.04.18, 4 B 524/18).

Vorliegend kann aufgrund fehlender Angaben über die Besucherzahl weder davon ausgegangen werden, dass die übrigen Parkmöglichkeiten schon ausgelastet sein werden, noch führen die Zugangswege an Einzelhandelsgeschäfte vorbei. Vielmehr erfolgt die Zuführung über reine Wohngebiete. Eine veranstaltungsbedingte Prägung der Zuwegung kann somit nicht angenommen werden. Im Falle einer Freigabe der Ladenöffnung in dem Gebäudekomplex würde stattdessen ein werktäglicher Charakter entstehen, der aufgrund der Entfernung zur Veranstaltung im Vordergrund stünde.

3. Ergebnis der Prüfung

Bei der nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzten Traditionsveranstaltung „Schildescher Stiftsmarkt“ handelt es sich um eine historisch gewachsene Veranstaltung, die im gesamten Stadtgebiet bekannt und beliebt ist. Aufgrund der Historie ist davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil der Besucher wegen der Veranstaltung und nicht wegen der Verkaufsöffnung nach Schildesche kommt. Der nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzte Stiftsmarkt würde auch unabhängig von einer Ladenöffnung durchgeführt werden.

Die oben genannten Verkaufsbereiche liegen in unmittelbarer Nähe zur Veranstaltungsfläche, so dass eine optische und funktionale Verbindung zum Stiftsmarkt besteht. Die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW wird somit erfüllt. Unter den in diesem Einzelfall festgestellten und mit dem verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutz abgewogenen öffentlichen Interessen, kann die Ladenöffnung in dem festgesetzten räumlichen Umfang erfolgen.

Hingegen ist aufgrund des mangelnden Bezuges zur Veranstaltung die Öffnung des Media Marktes und der weiteren in dem Gebäudekomplex Engersche Str. 96 ansässigen Geschäfte nicht zu rechtfertigen.

Ladenöffnung an Sonn-/Feiertagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW)

hier: Französischer Nationalfeiertag, Senne

1. Veranstaltung

- Charakter: Straßenfest
- Umfang: eintägig, 14.07.
- Programm: bretonische Musik, Stände mit franz. Getränken und Speisen
- Besucherzahl: 500
- Einzugsbereich: insbesondere Ortsteil Senne
- Werbemaßnahmen: Plakate
- Veranstaltungsfläche: Marktplatz

2. rechtliche Begründung des räumlichen Geltungsbereiches

Sonn- und Feiertage sind verfassungsrechtlich als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung geschützt (s. Art. 140 Grundgesetz i.V.m. Art 139 Weimarer Verfassung). Dieser Schutz gewährleistet auch, dass der allgemeine Charakter eines solchen Tages, als Tag der Arbeitsruhe wahrnehmbar sein muss. Nur ausnahmsweise kann an diesen Tagen eine Ladenöffnung erfolgen (Regel-Ausnahme-Verhältnis). Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu festgestellt, dass es zur Wahrung des Ausnahmecharakters erforderlich ist, dass die öffentliche Wirkung einer am Sonn- oder Feiertag stattfindenden Veranstaltung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss (vgl. BVerwG, 8 CN 2.14 v. 11.11.2015). Stets muss das Regel-Ausnahme-Verhältnis erhalten bleiben.

Gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW kann die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen durch Vorliegen eines öffentlichen Interesses legitimiert werden. Das Vorliegen eines öffentlichen Interesses wird insbesondere dann angenommen, wenn die Ladenöffnung im Zusammenhang mit einem örtlichen Fest, Markt, einer Messe oder einer ähnlichen Veranstaltung erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG). Dabei ist jedoch stets darauf zu achten, dass die Ladenöffnung nur als Annex der anlassgebenden Veranstaltung in Erscheinung treten darf (BVerwG ebd.). Der vorgenannte Zusammenhang wird grundsätzlich vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zu einer örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW).

Das OVG NRW hat vor dem Hintergrund des reformierten LÖG NRW deutlich gemacht, dass ein öffentliches Interesse nicht vorliegt, sofern ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleneinhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse (Shopping-Interesse) potenzieller Käufer besteht. Die örtlichen Ordnungsbehörden haben trotz der gesetzlich verankerten Sachgründe (§ 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW) sowie der Vermutungsregelung in Satz 3 der Vorschrift, anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise zu begründen, ob einer der normierten Sachgründe tatsächlich vorliegt und hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung – auch hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereiches – zu rechtfertigen (OVG NRW, 4 B 571/18 v. 27. 04.2018).

Um als Ordnungsbehörde dem Auftrag einer Einzelfallprüfung gerecht werden zu können, werden ausführliche Angaben zum Charakter, zur Größe und zum Zuschnitt der Veranstaltung benötigt (s. S. 13 der Anlage zur Anwendungshilfe des Ministeriums für Wirtschaft NRW). Nur dann kann die erforderliche Abwägung der Interessen erfolgen und abschließend beurteilt werden, ob ein dem verfassungsrechtlichen

Schutzauftrag des Art. 140 GG i.V.m. Art 139 WRV genügender Sachgrund für die beabsichtigte sonntägliche Ladenöffnung besteht.

Bei der Veranstaltung „französischer Nationalfeiert“ erscheint es aufgrund der vorliegenden Informationen mehr als fraglich, ob die nicht näher ausgeführten Programmpunkte „bretonische Musik“ und „Getränke- und Essenstände“ ausreichen, um eine Veranstaltung i.S.d. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW begründen zu können. Es ist jedenfalls kein eigenständigen Charakter zu erkennen, der Besucherinnen und Besucher unabhängig von einer Ladenöffnung in die Innenstadt locken würde. Zudem gibt es keine Angaben zum Umfang der Veranstaltung, wann diese jeweils stattfinden soll (sofern der 14.07. nicht auf einen Sonntag fällt).

3. Ergebnis der Prüfung

Aufgrund der vorliegenden Angaben kann zum jetzigen Zeitpunkt eine sachgerechte Prüfung nicht vorgenommen werden. Eine Öffnung der Verkaufsläden im Rahmen des „französischen Nationalfeiertags“ kann nicht gerechtfertigt werden.

**Ladenöffnung an Sonn-/Feiertagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen
(§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW)**

hier: Sennefest und Weinfest

1. Veranstaltungen

Zu den Veranstaltungen Sennefest und Weinfest liegen ebenfalls keine detaillierten Informationen vor, so dass eine sachgerechte Prüfung nicht vorgenommen werden konnte. Auf die Ausführungen zum "Französischen Nationalfeiertag" wird verwiesen.

Darüber hinaus befindet sich die Veranstaltungsfläche des Sennefestes auf dem Gelände der Realschule Senne. Sie liegt damit mehr als 600m vom Ortszentrum und damit vom Einzelhandelsangebot entfernt, so dass ungeachtet der fehlenden Informationen ein räumlicher Zusammenhang kaum hergestellt werden kann. Das Sennefest wird daher auch in Zukunft keinen Sachgrund für eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen liefern können.

**Ladenöffnung an Sonn-/Feiertagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen
(§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW)**

hier: Adventsmarkt, Sennestadt

1. Veranstaltungen

Nach Auskunft der Veranstalter wird der Adventsmarkt im Jahr 2018 nicht stattfinden. Ob er 2019 stattfinden wird, ist nach derzeitigem Stand unklar. Insofern erübrigt sich eine rechtliche Prüfung der Veranstaltung zum jetzigen Zeitpunkt.

Ladenöffnung an Sonn-/Feiertagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW)

hier: Sennestädter Herbst

1. Veranstaltung

- Charakter: 35 Jahren stattfindendes Straßenfest, ausgerichtet von der Werbegemeinschaft
- Umfang: Freitag bis Sonntag (= 3. Sonntag im September)
- Programm: Klassisches Stadtteilstfest mit Verzehrständen, Infoständen und einer Bühne
- Besucherzahl: ca. 3 000
- Einzugsbereich: insbesondere Ortsteil Sennestadt und direkte Umgebung
- Werbemaßnahmen: Flyer, Plakate, Banner, Presse
- Veranstaltungsfläche: Reichowplatz, Untere Elbeallee, Vennhofallee, Sennestadtring

2. rechtliche Begründung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Sennestädter Herbst findet mittlerweile seit 35 Jahren statt und hat sich über die Jahre zu einer gewachsenen Veranstaltung entwickelt. Es finden Live-Musik statt, ein umfangreiches Bühnenprogramm, Kinderveranstaltungen usw. Es handelt sich um ein Straßenfest, das sich über den gesamten Ortskern erstreckt. Der Charakter des Festes (s.a. 32-seitiges Programmheft) zeigt deutlich, dass es sich hier um keinen Evidenzfall (sogenannten Hüpfburgveranstaltungen) handelt, sondern um eine Veranstaltung die grundsätzlich die Voraussetzungen LÖG NRW (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1) erfüllt. Für den eigenständigen Charakter der Veranstaltung spricht zudem, dass im Rahmen des Programmheftes nur „nebenbei“ auf die Verkaufsöffnung am Sonntag hingewiesen wird und dieser Hinweis keinesfalls den Hinweis auf die Veranstaltung überragt (s. 1. Seite des Programmheftes).

Der Verkaufsbereich der für den Veranstaltungssonntag von 13 bis 18 Uhr beabsichtigten Ladenöffnung umfasst folgende Straßenzüge: Vennhofallee ab Sennestadtring bis Hans-Christian-Andersen-Schule, Sennestadtring Hs.-Nr. 1- 19 und 27-29, Reichowplatz, Elbeallee ab Hs.- Nr. 11 (Reichowplatz) bis Einmündung Ramsbrockring.

Für sämtliche Bereiche ist die von § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG geforderte räumliche Nähe zu bejahen, da ausschließlich Straßenzüge erfasst sind, die entweder direkt innerhalb des Veranstaltungsbereichs liegen oder aber der fußläufigen Zuführung von Besucherinnen und Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen, so dass die Wirkung der Veranstaltung auf die vorgenannten Straßenzüge ausstrahlt und eine unmittelbare räumliche Nähe für diese Bereiche gegeben ist.

4. Ergebnis der Prüfung

Bei dem Straßenfest „Sennestädter Herbst“ handelt es sich um eine historisch gewachsene Veranstaltung, die im gesamten Bezirk und darüber hinaus bekannt und beliebt ist. Aufgrund der langjährigen Historie ist davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil der Besucher wegen der Veranstaltung und nicht wegen der Verkaufsöffnung nach Sennestadt kommt. Das Sennestädter Herbstfest beinhaltet zahlreiche kulturelle Programmpunkte sowie Darbietungen und würde auch unabhängig von einer Ladenöffnung durchgeführt werden. Die genannten Verkaufsbereiche liegen in unmittelbarer Nähe zur Veranstaltungsfläche, so dass eine optische und funktionale Verbindung zu dem Fest besteht. Die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW wird somit erfüllt. Unter den in diesem Einzelfall festgestellten und mit dem verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutz abgewogenen öffentlichen Interessen, kann die Ladenöffnung ausnahmsweise gerechtfertigt werden.

Ladenöffnung an Sonn-/Feiertagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW)

hier: Sennestadtfest

1. Veranstaltung

- Charakter: Stadtteilfest, ausgerichtet von der Werbegemeinschaft mit Unterstützung des Bezirksamtes
- Umfang: Samstag bis Sonntag (= 2. Sonntag im Juni)
- Programm: Klassisches Stadtteilfest mit Verzehrständen, Infoständen und einer Bühne
- Besucherzahl: ca. 3 000
- Einzugsbereich: insbesondere Ortsteil Sennestadt und direkte Umgebung
- Werbemaßnahmen: Flyer, Plakate, Banner, Presse
- Veranstaltungsfläche: Reichowplatz, Untere Elbeallee, Vennhofallee, Sennestadtring

2. rechtliche Begründung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Sennestadtfest in Bielefeld-Sennestadt hat einen festen Platz im Veranstaltungsprogramm des Stadtbezirks. Zusätzlich zum Bühnenprogramm gibt es besondere Mitmachaktionen, insbesondere für Kinder (u.a. Seifenkistenrennen, Tretbootfahren). Zudem bieten das Bezirksamt und Dritte (DRK, DLRG, Polizei) ein Programm aus Kultur, Informationen und Show an. Der Charakter des Festes zeigt deutlich, dass es sich hier um keinen Evidenzfall (sogenannten Hüpfburgveranstaltungen) handelt, sondern um eine Veranstaltung die grundsätzlich die Voraussetzungen LÖG NRW (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1) erfüllt.

Der Verkaufsbereich der für den Veranstaltungssonntag von 13 bis 18 Uhr beabsichtigten Ladenöffnung umfasst folgende Straßenzüge: Vennhofallee ab Sennestadtring bis Hans-Christian-Andersen-Schule, Sennestadtring Hs.-Nr. 1- 19 und 27-29, Reichowplatz, Elbeallee ab Hs.- Nr. 11 (Reichowplatz) bis Einmündung Ramsbrocking.

Für sämtliche Bereiche ist die von § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG geforderte räumliche Nähe zu bejahen, da ausschließlich Straßenzüge erfasst sind, die entweder direkt innerhalb des Veranstaltungsbereichs liegen oder aber der fußläufigen Zuführung von Besucherinnen und Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen, so dass die Wirkung der Veranstaltung auf die vorgenannten Straßenzüge ausstrahlt und eine unmittelbare räumliche Nähe für diese Bereiche gegeben ist.

4. Ergebnis der Prüfung

Bei dem Sennestadtfest handelt es sich um eine über die Jahre gewachsene Veranstaltung, die im gesamten Bezirk und darüber hinaus bekannt und beliebt ist. Aufgrund der langjährigen Historie ist davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil der Besucher wegen der Veranstaltung und nicht wegen der Verkaufsöffnung nach Sennestadt kommt. Das Sennestadtfest beinhaltet zahlreiche kulturelle Programmpunkte sowie Darbietungen und würde auch unabhängig von einer Ladenöffnung durchgeführt werden. Die genannten Verkaufsbereiche liegen in unmittelbarer Nähe zur Veranstaltungsfläche, so dass eine optische und funktionale Verbindung zu dem Fest besteht. Die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW wird somit erfüllt. Unter den in diesem Einzelfall festgestellten und mit dem verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutz abgewogenen öffentlichen Interessen, kann die Ladenöffnung ausnahmsweise gerechtfertigt werden.